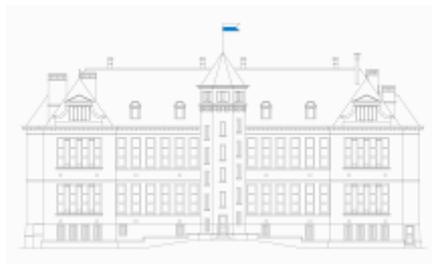


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	5
EP: Plenarsitzung in Straßburg vom 12. - 15.06.2017	5
Kommission stellt Pläne für Verteidigungsfonds vor	6
Reflexionspapier zur Zukunft der Europäischen Verteidigung	8
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR	10
INNENPOLITIK.....	10
Wesentliche Ergebnisse des Rats Justiz und Inneres am 08./09.06.2017 in Luxemburg: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMI.....	10
ASYL UND MIGRATION	13
Kommission stellt Umsetzungsstand zur Europäischen Migrationsagenda vor.....	13
Kommission veröffentlicht dreizehnten Fortschrittsbericht zu Umverteilung und Neuansiedlung.....	14
Kommission veröffentlicht sechsten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung.....	16
Kommission veröffentlicht vierten Fortschrittsbericht zur Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache	18
Kommission veröffentlicht vierten Fortschrittsbericht zum EU-Partnerschaftsrahmen für Migration	19
VISAPOLITIK.....	21
Inkrafttreten der Visaliberalisierung für Staatsangehörige der Ukraine.....	21
VERKEHRSPOLITIK	22
Wesentliche Ergebnisse des Verkehrsrats am 08./09.06.2017 in Luxemburg: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMI	22
LUFTVERKEHR	24
Kommission veröffentlicht Mitteilung zu offenen und vernetzten Luftverkehrsmärkten	24
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	26
Wesentliche Ergebnisse der Tagung des Rats für Justiz und Inneres am 08./09.06.2017 in Luxemburg	26
EU-weite Registerverknüpfung (BRIS – Business Registers Interconnection System)	29
Kommission veröffentlicht Ergebnisse des Fitness-Checks zu Verbraucherschutz- und Marketingbestimmungen	29
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT	31
Wesentliche Ergebnisse des Rats Justiz und Inneres am 08./09.06.2017 in Luxemburg: Schwerpunkte aus dem Bereich des StMFLH.....	31
EP: Sitzung am 01.06.2017 - Plenum billigt ermäßigte Mehrwertsteuersätze für elektronische Veröffentlichungen.....	33
ECON: Sitzung am 08.06.2017 - Richtlinie über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten	34



ECON und JURI: Sitzung am 12.06.2017 - MdEP billigen Bericht zur länderspezifischen Berichterstattung über Ertragsteuerinformationen durch Unternehmen	35
EP unterstützt höheren EU-Hilfsmittelanteil bei Naturkatastrophen.....	36
Kommission legt Verordnungsvorschlag zur Beaufsichtigung von CCP vor.....	37
EBA veröffentlicht Methodik und Templates für Stresstests 2018	39
Kommission genehmigt neues kroatisches Breitbandprogramm	40
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE.....	41
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	41
Kommission veröffentlicht Halbzeitbilanz der Kapitalmarktunion und neue Initiativen	41
Kommission legt Fahrplan zur Überarbeitung der KMU-Definition vor	43
EP verabschiedet Entschlüsse zur Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2020 und zur Erhöhung ihrer Sichtbarkeit	43
Kommission legt Fahrplan zum 7. Kohäsionsbericht vor	44
DIGITALES UND MEDIEN.....	45
E-Commerce: Rat einigt sich über Verordnung zur grenzüberschreitenden Paketzustellung	45
AUßENWIRTSCHAFT.....	46
Kommission und China vereinbaren Zusammenarbeit bei der Kontrolle staatlicher Beihilfen.....	46
ENERGIE	47
EP fasst Beschluss zu neuen Vorschriften für das Energieeffizienzlabel	47
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	48
Wesentliche Ergebnisse des Agrarrats vom 12.06.2017	48
EP nimmt Entschlüsse zur Kohäsionspolitik der EU nach 2020 an.....	49
100 geografische Angaben aus der EU sollen in China geschützt werden	49
Eurostat startet Instrument zum Monitoring der Lebensmittelpreise.....	50
EFSA startet öffentliche Konsultation über epidemiologische Studien zu Pflanzenschutzmitteln	50
STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION.....	51
ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK.....	51
Rat für Beschäftigung und Soziales am 15./16.06.2017 - Ausblick	51
Schwerpunkte der EP-Plenarwoche: Geschlechterspezifisches Gefälle bei der Altersversorgung, neue Beschäftigungsformen.....	52
ARBEITSMARKT	53
Kommission: Bericht über das Europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (PES)	53
Arbeitslosenquote im Euroraum im April bei 9,3 %	54
Kommission veröffentlicht Vierteljahresbericht zu Beschäftigung und sozialer Lage	54
ARBEITSRECHT	55
EuGH-Schlussanträge: Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub verfällt nicht ohne Ausübungsmöglichkeit für den Arbeitnehmer	55



STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST.....	57
Kommission veröffentlicht Vorschlag für Ratsempfehlung zur Nachverfolgung des Werdegangs von Absolventen	57
Kommission veröffentlicht Mitteilung über eine europäische Erneuerungsagenda für die Hochschulbildung	58
Kommission konkretisiert Pläne für Europäischen Verteidigungsfonds und gemeinsame Verteidigungsforschung.....	59
30 Jahre Erasmus: Kommission stellt neue App vor.....	60
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	61
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	61
EP legt seinen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission für eine Lastenteilungsverordnung fest.....	61
Kommission veröffentlicht Aktionsplan zur Optimierung der Umweltberichterstattung.....	62
EuGH-Urteil zur Auslegung der Umwelthaftungsrichtlinie.....	62
Green Week 2017 „Green jobs for a greener future“	63
EUA veröffentlicht Bericht zu Treibhausgasemissionen im Jahr 2015.....	64
VERBRAUCHERSCHUTZ	64
Kommission startet Tierschutzplattform	64
EuGH bestätigt Nichtzulassung mehrerer gesundheitsbezogener Angaben zu Glucose	65
Rat beschließt neue Regeln zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten	65
Rat nimmt Allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag der Kommission über grenzüberschreitende Paketzustelldienste an.....	66
EuGH-Entscheidung zur außergerichtlichen Streitbeilegung	66
EuGH-Urteil zu Urheberrechtsverletzungen durch Betreiber von Online-Filesharing-Plattformen	67
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	68
Rat/EP: Trilogieeinigung zum Legislativpaket über neue psychoaktive Substanzen.....	68
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht: Europäischer Drogenbericht 2017	69
EuGH: Schlussanträge des Generalanwalts zur Reglementierung des Zahntechnikerberufs.....	70
IUK- UND MEDIENPOLITIK.....	71
Rat verabschiedet Verordnung zur Portabilität von Online-Inhalten	71
Wesentliche Ergebnisse des Telekommunikationsministerrates am 09.06.2017 in Luxemburg: Schwerpunkte aus dem Bereich IuK- und Medienpolitik	71
EP befürwortet Kommissionsvorschlag zur Angleichung des Mehrwertsteuersatzes in Bezug auf Online-Publikationen	73
Verordnung zur Festlegung der Preisobergrenzen auf den Roaming-Vorleistungsmärkten in Kraft.....	73



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

EP: PLENARSITZUNG IN STRAßBURG VOM 12. - 15.06.2017

Schwerpunkte der Plenarsitzung waren die Debatte zum Europäischen Rat am 22./23.06.2017 und über den Ausstieg der USA aus dem Pariser Klimaabkommen.

Die wesentlichen Themen im Einzelnen:

Dienstag, 13.06.2017:

- Zukunft der Kohäsionspolitik: Die MdEP forderten in einer nichtlegislativen Entschließung unter anderem Vereinfachungen, die Förderung aller Regionen und angemessene Finanzausstattung (siehe hierzu auch Beitrag des StMWi in diesem EB).
- Zukunft der Wirtschafts- und Währungsunion: Obwohl sich in der Debatte gerade die großen Fraktionen durchaus positiv zu den Kommissionsvorschlägen äußerten, gab es kritische Stimmen, die auch grundsätzliche Kritik am Euro äußerten.
- In einem Festakt wurde zudem das 30 jährige Jubiläum des Erasmus-Programms begangen.
- Energieeffizienz: Das EP stimmte neuen Vorschriften für die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Elektrogeräten zu. Diese sollen künftig mit A bis G bewertet werden (bisher A+/A++/etc.; siehe hierzu auch Beitrag des StMWi in diesem EB).

Mittwoch, 14.06.2017:

- Europäischer Rat am 22./23.06.2017: Hier forderten die MdEP unter anderem schnelle Fortschritte bei der Umsetzung der Reform des Dublin Systems. Hinsichtlich einer Zusammenarbeit mit Libyen war die Stimmung gespalten. Auch der Brexit wurde thematisiert – er dürfe laufende Gesetzgebung nicht behindern.
- Ausstieg der USA aus dem Pariser Klimaabkommen: Die Entscheidung des US-Präsidenten wurde von den MdEP kritisiert. Im Nachgang der Debatte beschlossen die MdEP die EP-Position zu neuen Regelungen zur CO₂ Senkung zur Erfüllung des Pariser Klimaabkommen.
- Panama-Papers und der Rechtstaatlichkeit in Malta: In der Debatte mit dem maltesischen Premierminister *Joseph Muscat* wurde dessen Regierung zum Teil wegen Vorwürfen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Steuerhinterziehung kritisiert. Teilweise wurde von den MdEP aber auch zur Vorsicht geraten. Die Vorwürfe müssten zunächst aufgeklärt werden. Es dürfe keine Vorverurteilung durch das EP geben.



Zudem sprach *Alassane Ouattara*, Präsident der Elfenbeinküste, am 14.06.2017 zum Plenum.

Die nächste Plenartagung findet vom 03.-06.07.2017 statt.

Pressemitteilungen des EP zur Plenartagung:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de>

KOMMISSION STELLT PLÄNE FÜR VERTEIDIGUNGSFONDS VOR

Am 07.06.2017 hat die Kommission ihren Vorschlag für einen EU-Verteidigungsfonds vorgelegt. Er ist Teil eines größeren Verteidigungspakets, zu dem auch ein Reflexionspapier zur Verteidigung gehört (siehe hierzu gesonderter Beitrag in diesem EB).

Die Kommission zielt mit dem Vorschlag darauf ab, die Kooperation und Koordinierung bei Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Beschaffung im Verteidigungsbereich zu verbessern sowie eine „strategische Autonomie“ der EU zu schaffen. Dabei setzt sie auf finanzielle Anreize (Voll- und Kofinanzierung aus dem EU-Haushalt). Erste Schritte wurden bereits eingeleitet, weitere folgen 2018 und 2019. Nach 2020 (und damit nach den Verhandlungen um die künftige finanzielle Ausstattung des EU-Haushalts) soll die Höhe der EU-Mittel deutlich steigen (von 25 Mio. € in 2017 auf rund 1,5 Mrd. € pro Jahr nach 2020). Verteidigungsbonds (als eine Unterform der Eurobonds) werden nicht explizit als Finanzierungsform vorgeschlagen, aber als ein mögliches Mittel der Finanzierung angedacht, wo dieses von den Mitgliedstaaten gewünscht wird. Jedoch sollen Ausgaben zum Teil im Rahmen des Defizitverfahrens angerechnet werden.

Zu den Inhalten im Einzelnen:

Europäischer Verteidigungsfonds: Der Fonds soll aus zwei verschiedenen, rechtlich getrennten und sich ergänzenden Finanzierungsstrukturen („Fenstern“) bestehen.

Forschungsfenster: Dies betrifft die Entwicklung notwendiger Technologien.

- In einem ersten Schritt werden bis 2019 über den EU-Haushalt 90 Mio. € bereitgestellt (25 Mio. davon bereits in 2017 vorab genehmigt). Diese Mittel werden zur Vollförderung von Forschungsprogrammen für Schlüsseltechnologien eingesetzt (aktuell etwa unbemannte maritime Systeme oder Körperschutz; siehe auch Beitrag des StMBW in diesem EB).
- Im nächsten MFR soll ein eigener Verteidigungsforschungsfonds geschaffen werden. Die Kommission geht davon aus, dass dieser eine Größenordnung von 500 Mio. € jährlich haben sollte.

Fähigkeitenfenster (am 07.06.2017 vorgestellter VO-Vorschlag): Dies betrifft die Entwicklung und Beschaffung von militärischem Material – kofinanziert durch die EU.



- Das nun vorgelegte Programm soll bis 2020 nur Entwicklungsprojekte fördern. Hierfür sind 500 Mio. € vorgesehen.
- Ab 2020 sollen in einem neuen Programm jährlich 1 Mrd. € von der EU bereitgestellt werden. Wegen der Kofinanzierung und damit notwendigen finanziellen Beteiligung der Mitgliedstaaten sollen dann insgesamt 5 Mrd. € pro Jahr in gemeinsame Projekte fließen.
- Die EU beteiligt sich mit einem Kofinanzierungssatz von 20 %. Weitere Finanzanreize (10 % höhere Kofinanzierungssätze) werden Programmen im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeiten (PESCO) gewährt.
- Nur Projekte mit mindestens drei Unternehmen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten sind förderfähig. Das jeweilige Programm solle sowohl großen als auch kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Verteidigungssektor zugutekommen und für die angemessene Berücksichtigung verschiedener Mitgliedstaaten und Unternehmen sorgen. Das Projekt muss (auch) der „industriellen Autonomie“ der EU dienen.
- Operativ wird die Kommission, zusammen mit den Mitgliedstaaten, die Förderprogramme festlegen.

Um KMU einen größtmöglichen Nutzen vom Verteidigungsfonds zu bieten, will die Kommission geeignete Finanzhilfen für diese Unternehmen prüfen (etwa über die EIB oder nationale Förderbanken).

Weiteres Verfahren:

- Die Kommission beabsichtigt, das Gesetzgebungsverfahren für den VO-Vorschlag über das Fähigkeitsfenster (Entwicklung) Anfang 2018 abzuschließen. Entwicklungsprojekte sollen dann ab Anfang 2019 gefördert werden können.
- Die Forschungsfinanzierung ist bereits im Haushalt 2017 eingestellt. Die Mittel für 2018 sind im kürzlich vorgelegten Haushaltsentwurf bereits enthalten (Gesetzgebungsverfahren läuft).

Reflexionspapier zur Verteidigung:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1516_de.htm

Europäischer Verteidigungsfonds Forschungsfenster (in englischer Sprache):

http://www.tecnologiaeinnovacion.defensa.gob.es/Lists/Noticias/Attachments/254/1_EN_C_2017_2262_ACT_ANNEXES.PDF

Europäischer Verteidigungsfonds Fähigkeitsfenster (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/23606/attachments/2/translations/en/renditions/native>

Pressemitteilung zum Verteidigungsfonds:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1508_de.htm

Häufige Fragen zum Verteidigungsfonds:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1476_de.htm

Factsheet zum Verteidigungsfonds Pressemitteilung zum Verteidigungsfonds:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1508_de.htm



Häufige Fragen zum Verteidigungsfonds:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1476_de.htm

Factsheet zum Verteidigungsfonds (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/defending-europe-factsheet_en_1.pdf

Factsheet Europäische Verteidigung (in englischer und deutscher Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/defending-europe-factsheet_de_0.pdf

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/defending-europe-factsheet_en_1.pdf

REFLEXIONSPAPIER ZUR ZUKUNFT DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNG

Am 07.06.2017 hat die Kommission ihr Reflexionspapier zur Zukunft der Europäischen Verteidigung vorgestellt. Darin beschreibt sie drei Szenarien, die für den Zeitraum bis 2025 in Betracht kommen.

Alle Szenarien zielen auf eine Vertiefung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU ab. Sie unterscheiden sich im Grad der Zusammenarbeit und deren institutionelle Einbindung in die EU Strukturen. Die Ausführungen beschränken sich nicht auf den Verteidigungsbereich im engeren Sinne, sondern gehen auch auf Punkte wie Cybersicherheit, Informationsaustausch und Bekämpfung von Terrorismus ein.

Die Szenarien im Überblick:

- „Zusammenarbeit im Sicherheits- und Verteidigungsbereich“: Die Zusammenarbeit erfolgt ad hoc und auf freiwilliger Basis. Bestehende und in Umsetzung begriffene Instrumente werden weiter genutzt (zum Beispiel zivile Missionen, Informationsaustausch bei Polizei und Nachrichtendienste, EU-geförderte Verteidigungsforschung). Im Übrigen bleibt Verteidigung in nationaler Hand.
- „Geteilte Verantwortung für Sicherheit und Verteidigung“: Die Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird teilweise stärker europäisiert [zum Beispiel bei Strafverfolgung, Informationsaustausch, volle Nutzung des Potentials des EU-Grenzschutz, Zollrisikomanagement, EU-Beobachtung von ausländischen Investitionen in sensible Technologie(-unternehmen)]. Die Zusammenarbeit mit der NATO wird noch weiter systematisiert und erfolgt koordinierter. Die EU käme dabei insbesondere bei Reaktionen auf Bedrohungen in Betracht, die nicht das Level des NATO-Verteidigungsfalls erreichen. In bestimmten Bereichen sollen gemeinsame EU-Militärstrukturen geschaffen werden (zum Beispiel medizinisches Korps).
- „Gemeinsame Verteidigung und Sicherheit“: Schrittweise wird eine europäische Verteidigungspolitik festgelegt. Die Armeen der EU-Staaten würden stärker integriert werden (zum Beispiel gemeinsame Seestreitkräfte zur Stärkung des Außengrenzschutzes, defensive und offensive Cyberfähigkeiten). Die Entwicklung und Beschaffung von Militärmaterial würde gemeinsam geplant werden.



Hintergrund:

Das Papier ist Teil einer Reihe von Diskussionspapieren über mögliche künftige Entwicklungen der EU (im Nachgang zum Weißbuch zur Zukunft der EU). Bereits vorgelegt wurden Reflexionspapiere zur Sozialen Dimension, zur WWU und zur Globalisierung. Ein Papier zur EU-Finanzierung steht noch aus.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1516_de.htm

Reflexionspapier zur Zukunft der Europäischen Verteidigung:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/reflection-paper-defence_de.pdf

Fragen und Antworten:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1517_de.htm



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR

INNENPOLITIK

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES RATS JUSTIZ UND INNERES AM 08./09.06.2017 IN LUXEMBURG: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMI

Am 08./09.06.2017 tagte der Rat Justiz und Inneres in Luxemburg. Die letzte Sitzung fand am 18.05.2017 in Brüssel statt (EB 10/17). Der Rat nahm eine Reihe allgemeiner Ausrichtungen an, darunter zur Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen, zum Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche und zum Datenschutz durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU (siehe weiteren Beitrag des StMJ in diesem EB). Darüber hinaus wurden das künftige Vorgehen in Bezug auf elektronische Beweismittel sowie Rechtssetzungsmaßnahmen der EU für die Zusammenarbeit mit Internet Providern und den direkten Zugriff von Behörden auf Daten aus Computersystemen erörtert. Ferner nahm der Rat die überarbeiteten Leitlinien zur Europäischen Strategie zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus an und aktualisierte die EU-Liste terroristischer Personen, Gruppen und Organisationen.

Für den Bereich des StMI standen die Themen Verbesserung des Informationsaustausches, Polizeikontrollen im Falle irregulärer Migration, Rückführung abgelehnter Asylbewerber, Schutz minderjähriger Migranten und Europäisches Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS) im Vordergrund.

Der Rat verabschiedete Schlussfolgerungen zur Verbesserung des Informationsaustausches und zur Sicherstellung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme. Am 16.05.2017 hatte die Kommission in ihrem siebten Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion dargelegt, wie sich die vorhandenen Informationssysteme optimieren, ergänzende Systeme zur Verbesserung des Außengrenzmanagements und zur Erhöhung der inneren Sicherheit konzipieren und die Interoperabilität der Systeme gewährleisten lassen (EB 09/17). Die Schlussfolgerungen des Rates folgen den Empfehlungen der hochrangigen Expertengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität (HLEG), die im Juni 2016 von der Kommission eingerichtet wurde und am 11.05.2017 ihren Abschlussbericht vorlegte. Der Rat fordert die Kommission auf, das im siebten Fortschrittsbericht zur Sicherheitsunion vorgestellte neue Datenverwaltungskonzept zur Schließung bestehender Lücken fortzuentwickeln. Dieses sieht unter anderem ein Europäisches Suchportal, ein einheitliches System zum Abgleich biometrischer Daten und einen gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten vor.

Zudem nahm der Rat Schlussfolgerungen zu Polizeikontrollen im Falle irregulärer Migration an. Am 02.05.2017 hatte die Kommission Polizeikontrollen als wirkungsvolle Alternative zu Binnengrenzkontrollen vorgeschlagen (EB 08/17). Der Rat erkennt in seinen Schlussfolgerungen die Gefahr terroristischer Bedrohungen durch irreguläre Migration an, und unterstreicht die besondere Bedeutung einer systematischen



Registrierung biometrischer Daten. Bislang fehle ein einheitliches System zum Abgleich biometrischer Daten. Die Mitgliedstaaten sollen daher auf die bestehenden Datenbanken, wie dem Schengener Informationssystem (SIS) und der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD), konsequent zurückgreifen. Erst am 07.04.2017 trat die systematische Kontrolle aller Ein- und Ausreisender an den EU-Außengrenzen in Kraft (EB 07/17).

Weitere Schlussfolgerungen fasste der Rat hinsichtlich einer verbesserten Rückführung und Wiederaufnahme abgelehnter Asylbewerber durch die Herkunftsländer. Am 02.03.2017 hatte die Kommission eine Empfehlung zur Verbesserung von Rückführungen sowie einen Aktionsplan für eine effektivere Rückführungspolitik in der EU veröffentlicht (EB 04/17). Der Aktionsplan kritisiert die relativ geringen Rückführungsquoten. Die tatsächliche Rückführung von abgelehnten Asylsuchenden ging von 36,6 % in 2014 auf 36,4 % in 2015 leicht zurück. Blieben dabei Rückführungen in Länder des Westbalkans unberücksichtigt, würde die Quote für die EU bei lediglich 27 % liegen. Der Rat betonte, dass pragmatische und maßgeschneiderte Lösungen im Rahmen des EU-Partnerschaftsrahmens für Migration erforderlich seien (EB 04/17). Für nicht kooperative Herkunftsländer sollten strengere Visa-Bestimmungen gelten. Der Rat möchte zur Verbindung der Rückführungs- und Visapolitik weitere praxisorientierte Vorschläge entwickeln.

Ferner nahm der Rat Schlussfolgerungen zum Schutz minderjähriger Migranten an. Am 12.04.2017 hatte die Kommission hierzu eine Mitteilung veröffentlicht, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Maßnahmen zum Schutz von minderjährigen Migranten in allen Aufnahmeeinrichtungen zu ergreifen (EB 07/17). Insgesamt waren rund 30 % aller Asylantragsteller in der EU in den Jahren 2015 und 2016 minderjährig. Der Rat erkennt in seinen Schlussfolgerungen an, dass der Schutz von Minderjährigen in allen Phasen der Migration Priorität haben muss. Die Mitteilung der Kommission werde daher begrüßt. Diese hatte beispielsweise die altersgerechte Bereitstellung von Informationen, die Benennung eines ausgebildeten Beauftragten für den Minderjährigenschutz in den Aufnahmeeinrichtungen und mehr alternative Betreuungsangebote für unbegleitete Minderjährige vorgeschlagen. Über die Umsetzung der Maßnahmen solle die Kommission dem Parlament und dem Rat regelmäßig berichten.

Darüber hinaus legte der Rat seinen Standpunkt zum Europäischen Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS) für Verhandlungen mit dem EP fest. Am 16.11.2016 hatte die Kommission einen Vorschlag für die Einrichtung von ETIAS vorgelegt (EB 18/16). Ziel sei es, zu einem effizienteren Management der EU-Außengrenzen, zur effektiveren Kontrolle irregulärer Migration und zur Verbesserung der inneren Sicherheit in Europa beizutragen. Im Rahmen von ETIAS werden Informationen über visumsbefreite Drittstaatsangehörige bei Einreisen in die EU gesammelt und mit anderen EU-Informationssystemen (zum Beispiel Schengen-Informationssystem, Europol, Interpol und EURODAC) abgeglichen.



Die Vorabkontrolle der Angaben des Online-Antrags soll durch ein automatisiertes System in wenigen Minuten erfolgen. Im Falle eines Treffers, prüft die ETIAS-Zentralstelle bei der EU-Agentur für die Grenz- und Küstenwache die Vollständigkeit und Kohärenz der Daten. Bestehen weiterhin Zweifel, prüft die nationale ETIAS-Stelle beim betreffenden Mitgliedstaat manuell, ob eine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert werden soll. Die Entscheidung über einen Antrag soll nicht länger als 96 Stunden dauern. Eine Verlängerung ist nur in Ausnahmen möglich, wenn zusätzliche Angaben des Antragstellers abgefragt werden müssen. Die Letztentscheidung über die Einreise verbleibt bei den nationalen Behörden. Die ETIAS-Genehmigung soll für einen Zeitraum von drei Jahren gelten und zu Aufenthalten von maximal 90 Tagen pro 180-Tage-Zeitraum berechtigen. Die Verhandlungen mit dem EP sollen im Jahr 2017 abgeschlossen werden, um ETIAS bis spätestens 2020 einsetzen zu können.

Ferner hat der Rat Schlussfolgerungen zu Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs zum Katastrophenschutzmechanismus angenommen, und einen Bericht der maltesischen Ratspräsidentschaft zu den Leistungen beim Katastrophenschutz erörtert. In diesem Zusammenhang wurde auch vereinbart, ein informelles Expertennetzwerk zur Identifizierung von Katastrophenopfern einzurichten.

Pressemitteilung zum Rat Justiz und Inneres:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2017/06/08-09/>

Schlussfolgerungen des Rates zur Interoperabilität von Informationssystemen (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9448-2017-INIT/en/pdf>

Schlussfolgerungen des Rates zu Polizeikontrollen (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9454-2017-INIT/en/pdf>

Schlussfolgerungen des Rates zu Rückführungen (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9801-2017-INIT/en/pdf>

Schlussfolgerungen zum Schutz minderjähriger Migranten (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10085-2017-INIT/en/pdf>

Pressemitteilung zum EU-Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/09-etias/>

Allgemeine Ausrichtung des Rates zu ETIAS:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9763-2017-INIT/de/pdf>

Schlussfolgerungen des Rates zum Katastrophenschutzmechanismus (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9056-2017-INIT/en/pdf>

EU-Ratspräsidentschaft zum Katastrophenschutzmechanismus (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9179-2017-INIT/en/pdf>

Leitlinien zur EU-Strategie zur Bekämpfung von Radikalisierung (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9646-2017-INIT/en/pdf>

EU-Liste terroristischer Personen, Gruppen und Organisationen (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/policies/fight-against-terrorism/terrorist-list/>



Pressemitteilung zur Bekämpfung der Geldwäsche:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/08-counterering-money-laundering-by-criminal-law/>

Pressemitteilung zur Europäischen Staatsanwaltschaft (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/08-eppo/>

Pressemitteilung zur Portabilität von digitalen Diensten in der EU:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/08-portability-of-digital-services/>

Pressemitteilung zu neuen Vorschriften für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/08-contracts-for-digital-content-supply/>

ASYL UND MIGRATION

KOMMISSION STELLT UMSETZUNGSSTAND ZUR EUROPÄISCHEN MIGRATIONSAGENDA VOR

Am 13.06.2017 hat die Kommission den Umsetzungsstand zur Europäischen Migrationsagenda vorgestellt. Die Agenda wurde von der Kommission am 13.04.2015 beschlossen, um einerseits die nach den Flüchtlingstragödien im Mittelmeer ergriffenen Sofortmaßnahmen in einen regulären Rahmen zu überführen und zu optimieren, andererseits Initiativen für die mittel- und längerfristige Weiterentwicklung der europäischen Asyl- und Migrationspolitik auf den Weg zu bringen (EB 10/15).

Der erste Vizepräsident der Europäischen Kommission, *Frans Timmermans*, hob nach zwei Jahren Migrationsagenda die erzielten Fortschritte bei der Steuerung der Migrationsströme hervor. Gleichzeitig bestehen weiterhin Push-Faktoren für Migration nach Europa. Ziel sei es, die EU-Außengrenzen besser zu schützen, Fluchtursachen zu bekämpfen und Rückführungen schneller umzusetzen. Der Kommissar für Migration, Inneres und Bürgerschaft, *Dimitris Avramopoulos*, betonte, dass Solidarität und geteilte Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten stärker eingefordert werden müsse. Dies gelte beispielsweise bei der Umsetzung der Ratsbeschlüsse vom September 2015 zur Umverteilung von 160.000 Menschen aus Griechenland und Italien. Nachdem die Tschechische Republik, Ungarn und Polen ihren rechtlichen Verpflichtungen bislang noch nicht nachgekommen sind, hat die Kommission am 13.06.2017 Vertragsverletzungsverfahren gegen diese drei Mitgliedstaaten beschlossen.

Zur Vorstellung des Umsetzungsstands zur Europäischen Migrationsagenda veröffentlichte die Kommission den dreizehnten Fortschrittsbericht zu Umverteilung und Neuansiedlung, den sechsten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung, den vierten Fortschrittsbericht zur Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache sowie den vierten Fortschrittsbericht zum EU-Partnerschaftsrahmen für Migration (siehe weitere Beiträge in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1587_de.htm



Rede von EU-Migrationskommissar *Dimitris Avramopoulos* (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-1626_en.htm

Hintergrundinformationen zur Europäischen Migrationsagenda:

https://ec.europa.eu/commission/news/european-agenda-migration-and-financial-stability-eu_de

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT DREIZEHNTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZU UMVERTEILUNG UND NEUANSIEDLUNG

Am 13.06.2017 hat die Kommission ihren dreizehnten Fortschrittsbericht zur Umverteilung und Neuansiedlung von Flüchtlingen aus Griechenland und Italien in die übrigen EU-Mitgliedstaaten und in assoziierte Staaten veröffentlicht, der die Lage seit dem 16.05.2017 bewertet (EB 09/17).

1. Umverteilung (Relocation)

Zum 09.06.2017 lag die Gesamtzahl an Umverteilungen bei 20.869 Personen (13.973 aus Griechenland und 6.896 aus Italien). Weitere 10.923 registrierte Personen in Griechenland und rund 2.000 in Italien stehen zur Umverteilung bereit, wobei die Neuankünfte der Jahre 2016 und 2017 noch registriert werden müssen. Bis zum 26.09.2017 sollten laut den Beschlüssen des Rates 160.000 Menschen aus Griechenland und Italien umverteilt werden.

Nachdem die Tschechische Republik, Ungarn und Polen ihren rechtlichen Verpflichtungen bislang noch nicht nachgekommen sind, hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen diese drei Mitgliedstaaten beschlossen. Österreich hat sich ebenfalls noch nicht an der Umverteilung beteiligt, verpflichtete sich aber im Mai 2017 zur Aufnahme von 50 Personen aus Italien. Ungarn und die Slowakei klagen derzeit vor dem EuGH gegen den Mehrheitsbeschluss des Rates vom September 2015, bei dem die beiden Ländern sowie die Tschechische Republik und Rumänien überstimmt wurden. Die mündliche Verhandlung hat am 10.05.2017 stattgefunden. Ein Termin für das Urteil ist aktuell noch nicht absehbar. Die Slowakei und Bulgarien werden von der Kommission im Fortschrittsbericht aufgefordert, die Bevorzugung bestimmter Personengruppen für die Umverteilung zu revidieren.

Während sich der Umverteilungsmechanismus für Griechenland eingespielt hat, wird für Italien weiterer Verbesserungsbedarf gesehen. Italien solle insbesondere die landesweit verteilten Registrierungszentren in der Nähe von Rom zentralisieren. Hinsichtlich der Umverteilung aus Griechenland haben Malta, Lettland und Norwegen ihre Verpflichtungen nahezu erfüllt; bei Umverteilungen aus Italien sind dies Finnland und Malta. Die übrigen Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Umverteilung zu beschleunigen und dabei mehr unbegleitete Minderjährige aufzunehmen. Die Kommission weist gleichzeitig darauf hin, dass die Verpflichtungen aus den Ratsbeschlüssen auch nach Fristablauf im September 2017 weiterhin bestehen.



2. Neuansiedlung (Resettlement)

Zum 09.06.2017 wurden insgesamt 16.419 Personen in 21 Staaten neu angesiedelt. Damit wurden nahezu drei Viertel der im Juli 2015 vereinbarten 22.504 Neuansiedlungen durchgeführt. Sieben Mitgliedstaaten (Deutschland, Estland, Finnland, Irland, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich) sowie drei assoziierte Staaten (Island, Lichtenstein und die Schweiz) haben ihre Verpflichtungen bereits erfüllt. Diejenigen Mitgliedstaaten, die sich noch nicht ausreichend an der Neuansiedlung beteiligt (Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien und Zypern) oder keine Fortschritte gemeldet haben (Dänemark, Portugal und die Tschechische Republik), werden im Bericht von der Kommission ermahnt.

Seit dem 04.04.2016 wurden insgesamt 6.254 syrische Flüchtlinge im Zuge der EU-Türkei-Erklärung neu angesiedelt. Bulgarien und die Tschechische Republik werden explizit von der Kommission aufgefordert, die seit Mitte 2016 vom UNHCR zur Verfügung gestellten Unterlagen zu Kandidaten zu bearbeiten. Weitere Mitgliedstaaten, die sich in diesem Rahmen noch nicht ausreichend beteiligt haben, sind Dänemark, Griechenland, Irland, Kroatien, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Mitwirkung an der Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung zu intensivieren.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1587_de.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170613_thirteenth_report_on_relocation_and_resettlement_en.pdf

Hintergrundinformationen zu Umverteilung und Neuansiedlung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170613_factsheet_relocation_and_resettlement_en.pdf

Hintergrundinformationen zur finanziellen Unterstützung Griechenlands (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/20161005/factsheet_managing_refugee_crisis_eu_financial_support_greece_-_update_en.pdf



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT SECHSTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR UMSETZUNG DER EU-TÜRKEI-ERKLÄRUNG

Am 13.06.2017 hat die Kommission ihren sechsten Fortschrittsbericht zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18.03.2016 veröffentlicht. Der fünfte Fortschrittsbericht wurde von der Kommission am 02.03.2017 vorgelegt (EB 04/17). Zudem erschien am 18.03.2017 eine Analyse zu den Auswirkungen des EU-Flüchtlingsabkommens (EB 06/17).

Seit Inkrafttreten der Erklärung sind die Neuankünfte von der Türkei auf den griechischen Inseln um 97 % zurückgegangen. Die Anzahl der Ankünfte lag seit dem fünften Bericht (im Zeitraum von 27.02. - 08.06.2017) bei 5.303 Personen, also etwa 52 pro Tag. Im Vorjahreszeitraum waren es rund 40.000 Menschen. Während die Todesfälle vor der EU-Türkei-Erklärung bei über 1.150 Personen lagen, gingen diese danach auf bislang 150 zurück.

Die Gesamtzahl von in die Türkei zurückgeführten Migranten stieg auf 1.798 Personen. Seit dem letzten Bericht konnten 311 Rückführungen, darunter 163 Pakistaner, 42 Syrer und 37 Algerier, durchgeführt werden. Damit lag die Zahl der Neuankünfte immer noch über der Zahl der Rückführungen, was die Aufnahmekapazitäten auf den griechischen Inseln weiterhin belastet. Die Mitgliedstaaten werden im Bericht von der Kommission aufgefordert, weitere Ressourcen dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und der EU-Agentur für die Grenz- und Küstenwache zur Verfügung zu stellen. Die Kommission werde Griechenland bei der Bewältigung der Migrationskrise mit 509 Mio. € für den Zeitraum 2014 - 2020 unterstützen. Daneben stellte der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) seit 2015 rund 356,8 Mio. € zur Verfügung. Weitere 249 Mio. € wurden für die Notfallhilfe durch Organisationen zusammengezogen.

Seit dem 04.04.2016 wurden insgesamt 6.254 syrische Flüchtlinge im Rahmen des 1:1 Mechanismus der EU-Türkei-Erklärung in der EU neu angesiedelt (siehe weiteren Beitrag in diesem EB). Weitere 1.458 registrierte Personen warten auf die Neuansiedlung. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Mitwirkung an der Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung zu intensivieren.

Hinsichtlich der Visaliberalisierung für Staatsangehörige der Türkei bleiben weiterhin sieben Vorgaben des Fahrplans noch zu erfüllen: (1.) Einführung biometrischer Reisedokumente nach EU-Standards, (2.) Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption, (3.) Abschluss eines Kooperationsvertrages mit Europol, (4.) Änderung der Bestimmungen zur Terrorismusbekämpfung nach EU-Standards, (5.) Harmonisierung der Datenschutzbestimmungen mit der EU, (6.) Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in allen EU-Mitgliedstaaten und (7.) Umsetzung aller Bestimmungen zur Rückübernahme illegaler Migranten. Als Voraussetzung für die Visaliberalisierung trat am 28.03.2017 der erleichterte Aussetzungsmechanismus für visabefreite Drittstaatsangehörige in Kraft.



Die Visafreiheit kann dann beispielsweise aufgehoben werden, wenn der Druck durch irreguläre Migration plötzlich ansteigt, Risiken für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen oder sich Drittstaaten weigern sollten, ihre aus der EU abgewiesenen Staatsbürger zurückzunehmen.

Daneben wurden Fortschritte bei der Umsetzung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei erzielt. Von den vereinbarten 3 Mrd. € für den Zeitraum 2016 - 2017 konnten 2,9 Mrd. € zugewiesen werden. Hiervon gingen rund 1,572 Mrd. € an 47 Projekte und 811 Mio. € zur Unterstützung von Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge und den Aufbau von Infrastrukturen. Die Kommission möchte den vorgelegten „2017 Humanitarian Implementation Plan“ weiter umsetzen.

Ferner arbeitet die Kommission verstärkt an der Fertigstellung von Standardverfahren für die freiwillige Aufnahme von Flüchtlingen aus humanitären Gründen. Der nächste Fortschrittsbericht wird voraussichtlich im Oktober 2017 veröffentlicht.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1587_de.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170613_sixth_report_on_the_progress_made_in_the_implementation_of_the_eu-turkey_statement_en.pdf

Anhang zur Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170613_sixth_report_on_the_progress_made_in_the_implementation_of_the_eu-turkey_statement_annex_1_en.pdf

Hintergrundinformationen zur finanziellen Unterstützung Griechenlands (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/20161005/factsheet_managing_refugee_crisis_eu_financial_support_greece_-_update_en.pdf

Hintergrundinformationen zur Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/frit_factsheet.pdf



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VIERTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUR EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE

Am 13.06.2017 hat die Kommission ihren vierten Fortschrittsbericht zum Umbau von Frontex zur Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache veröffentlicht. Der dritte Bericht wurde am 02.05.2017 und der zweite Bericht am 02.03.2017 vorgelegt (EB 04/17). Zu den Hauptaufgaben der EU-Agentur zählen das Grenzmanagement an den EU-Außengrenzen, die Kontrolle der Flüchtlingsbewegungen und die Sicherstellung eines erhöhten Maßes an Sicherheit. Hierfür werden die nationalen Einsatzkräfte der Mitgliedstaaten durch zusätzliche rund 1.600 Beamte in Griechenland (944), Italien (402), Bulgarien (166) und Spanien (65) unterstützt. Der Agentur stehen für den Zeitraum von 2017 - 2020 rund 40 Mio. € für die Anschaffung von Ausrüstung zur Verfügung. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten im Bericht zur Bereitstellung weiterer benötigter Ressourcen auf, da sich erst 14 Staaten am Ausrüstungspool beteiligt haben.

Seit dem letzten Fortschrittsbericht wurde die Gefährdungsbeurteilung der Außengrenzen der Schengen-Staaten abgeschlossen. Empfehlungen zur Verbesserung des Grenzschutzes übermittelte die Kommission den Mitgliedstaaten. Für Deutschland soll die Bewertung Mitte Juni 2017 finalisiert werden. Weitere Stresstestübungen sind bis Oktober 2017 geplant; bis November 2017 sollen die Untersuchungskriterien harmonisiert sein. Dänemark wird von der Kommission aufgefordert, die angeforderten Daten noch zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung der Empfehlungen werde von der Kommission überwacht.

Weitere Fortschritte konnten bei den durch die EU-Agentur für die Grenz- und Küstenwache organisierten Rückführungen erzielt werden. Im Jahr 2017 wurden bislang 6.799 illegal aufhältige Migranten in ihre Herkunftsländer zurückgeführt. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einem Anstieg von 157 %. Insgesamt gingen 101 der 144 Rückführungsflüge in Länder des Westbalkans. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, verstärkt auf die Angebote der Agentur zurückzugreifen und sich am Informationsaustausch bei der Koordinierung der Rückführungen zu beteiligen. Zudem müssen die angeforderten Rückführungsexperten umgehend bereitgestellt werden, um die laufenden Operationen planmäßig durchführen zu können.

Seit dem letzten Bericht wurden neun Beschwerden bei der zuständigen Stelle „Fundamental Rights Officer“ (FRO) eingereicht. Ein Schwerpunkt der Einheit wird die Überwachung des Schutzes minderjähriger Migranten bilden. Bis Ende Juni 2017 soll die IT-Infrastruktur für den Beschwerdemechanismus vervollständigt werden; bis Ende November 2017 sollen die Stellenbesetzungen und die Überarbeitung der Strategie zum Schutz der Menschenrechte unter besonderer Berücksichtigung von Minderjährigen abgeschlossen werden.



Ferner wurden Verbindungsbeamte im Niger, im Westbalkan und in Libyen eingerichtet. Die Agentur erzielte Fortschritte bei den Verhandlungen mit Serbien zum Statusabkommen über die Entsendung von Beamten zum Grenzschutz. Verhandlungen mit Mazedonien haben noch nicht begonnen. In Kürze möchte die Kommission Vorschläge für Statusabkommen mit Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro vorlegen.

Der nächste Fortschrittsbericht wird voraussichtlich im Herbst 2017 veröffentlicht.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1587_de.htm

Mitteilung der Kommission zum vierten Fortschrittsbericht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20170613_report_on_the_operationalisation_of_the_european_border_and_coast_guard_en.pdf

Mitteilung der Kommission zum dritten Fortschrittsbericht (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/securing-eu-borders/20170502_third_report_on_the_operationalisation_of_the_european_border_and_coast_guard_en.pdf

Hintergrundinformationen zur EU-Agentur für die Grenz- und Küstenwache (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20170613_ebcg_en.pdf

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VIERTEN FORTSCHRITTSBERICHT ZUM EU-PARTNERSCHAFTSRAHMEN FÜR MIGRATION

Am 13.06.2017 hat die Kommission ihren vierten Fortschrittsbericht zum einjährigen Bestehen des EU-Partnerschaftsrahmens für Migration veröffentlicht. Der dritte Bericht wurde am 02.03.2017 (EB 04/17) und der zweite Bericht am 14.12.2016 (EB 01/17) vorgelegt.

Der aktuelle Bericht bilanziert weitere Fortschritte beim Ausbau der Partnerschaften der EU mit den fünf prioritären Ländern Äthiopien, Mali, Niger, Nigeria und Senegal. Als Vorzeigebispiel wird die Zusammenarbeit mit dem Niger genannt. Die Verstärkung der Grenzkontrollen und der Maßnahmen gegen den Menschenhandel führten zur Festnahme von Schleppern und zu einer Zunahme der freiwilligen Rückkehr von Migranten. Im Jahr 2017 konnten in 18 Einsätzen mehr als 30 Personen festgenommen und 20 Schmuggler verurteilt werden. Zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr wurde ein zusätzliches Projekt vom EU-Afrika-Treuhandfonds mit 15 Mio. € bewilligt.



Nigeria zählt zu einem der zentralen Ursprungsländer für Migration in die EU. Im Jahr 2016 wurden 37.809 irreguläre Grenzübertritte verzeichnet; in 2017 kamen bereits 5.253 Nigerianer in die EU. Obwohl die EU-Agentur für die Grenz- und Küstenwache die meisten Rückführungsflüge nach Nigeria organisierte (14 in 2016 und 9 bislang in 2017), bleibt die durchschnittliche Rückführungsquote abgelehnter Asylbewerber von 26,4 % relativ gering. Die Zusammenarbeit mit den nigerianischen Behörden soll weiter ausgebaut werden. Neben einer hochrangigen Expertenreise im Juli 2017 werde ein interministerieller Dialog für September 2017 geplant.

Aus dem Senegal wurden in der EU im Jahr 2016 rund 10.300 Migranten registriert. In 2017 kamen bereits 3.410 Senegalesen in die EU. Die Kommission erwartet die Annahme der nationalen Strategie zur Bewältigung der Migration in den kommenden Wochen. Daneben soll die Registrierung biometrischer Daten von Senegalesen vorangetrieben werden. Bis zum 09.06.2017 wurden 823 Senegalesen aus dem Niger und 528 aus Libyen bei der freiwilligen Rückkehr unterstützt. Die Rückkehrquote aus der EU ging im Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 von 12,5 % auf 9 % zurück. Die Kommission möchte daher baldmöglichst zu einer Kooperationsvereinbarung im Bereich Rückführung gelangen.

Aus Mali wurden in der EU im Jahr 2016 rund 10.270 Migranten und in 2017 bislang 1.879 registriert. Aufgrund der angespannten Sicherheitssituation gestaltet sich die Kooperation als besonders schwierig. Obwohl in 2016 insgesamt 3.695 Abschiebeentscheidungen getroffen wurden, sind erst 180 Migranten aus der EU nach Mali zurückgekehrt. Die Rückkehrquote lag bei lediglich 4,8 %. Bis zum 09.06.2017 wurden 448 Staatsangehörige aus Mali bei der freiwilligen Rückkehr aus dem Niger unterstützt. Die Kommission möchte die schleppende Rückführung durch „ad hoc“-Missionen verbessern.

Im Jahr 2016 stieg die Anzahl von Migranten aus Äthiopien in der EU um 33 % auf 3.660 Personen. Von 1.475 Rückkehrentscheidungen wurden lediglich 145 umgesetzt. Die Rückkehrquote ist mit 9,8 % sehr gering. Inzwischen beherbergt Äthiopien ebenfalls rund 843.000 Flüchtlinge aus anderen Staaten. Die Kommission möchte weiter an Strukturen zur Identifizierung und Rückführung von Äthiopiern arbeiten.

Darüber hinaus stellt der Fortschrittsbericht fest, dass mit rund 97 % die meisten Migranten aus Afrika entlang der zentralen Mittelmeerroute über Libyen in die EU reisen. Der EU-Afrika-Treuhandfonds stellte ein Hilfspaket in Höhe von 90 Mio. € für Libyen bereit. In 2017 wurden 130 Personen für den Grenz- und Küstenschutz ausgebildet und mehr als 4.000 Migranten bei der freiwilligen Rückkehr in ihre Herkunftsländer unterstützt. Die Kommission möchte sich weiterhin beim Schutz der libyschen Südgrenze einbringen, um den Migrationsdruck zu senken. Daneben soll die Grenz- und Küstenwache Libyens ausgebaut werden.

Als wichtige Prioritäten für das weitere Vorgehen benennt der Bericht den Ausbau der Zusammenarbeit durch Verbindungsbeamte vor Ort, den Abschluss von Vereinbarungen über die Rückführung abgelehnter Asylbewerber und die Erweiterung der finanziellen Hilfen für die afrikanischen Staaten. Letzteres wurde durch eine Aufstockung der Mittel des EU-Afrika-Treuhandfonds von 1,8 Mrd. € auf 2,8 Mrd. € und die



geographische Erweiterung auf die Staaten Guinea, die Elfenbeinküste und Ghana umgesetzt. Daneben solle der externe Investitionsplan der EU für Afrika mit Projekten konkretisiert werden.

Am 22./23.06.2017 wird der Europäische Rat eine Bilanz der Ergebnisse ziehen und weitere Leitlinien festlegen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1595_de.htm

Fragen und Antworten zum EU-Partnerschaftsrahmen für Migration (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1606_de.htm

Hintergrundinformationen zum EU-Partnerschaftsrahmen für Migration (in englischer Sprache):

https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/factsheet_partnership_framework_on_migration.pdf

VISAPOLITIK

INKRAFTTRETEN DER VISALIBERALISIERUNG FÜR STAATSANGEHÖRIGE DER UKRAINE

Am 11.06.2017 trat die Visaliberalisierung für Staatsangehörige der Ukraine in Kraft. Bereits am 11.05.2017 hatte der Rat und am 06.04.2017 das Plenum des EP einer Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste visumsbefreiter und -pflichtiger Drittstaaten zugestimmt, wonach ukrainische Staatsangehörige künftig jedes halbe Jahr bis zu 90 Tage mit biometrischen Reisepässen ohne Visum in die EU reisen dürfen (EB 09/17; EB 07/17; EB 18/16). Dies gilt zum Beispiel für Geschäftsreisen, touristische Aufenthalte und Familienbesuche. Eine Arbeitserlaubnis ist damit nicht verbunden. Laut dem ukrainischen Grenzschutz haben von der neuen Regelung bereits in den ersten Stunden mehr als 600 Ukrainer Gebrauch gemacht. Die Regelung gilt für alle EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Großbritannien und Irland, sowie für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Zuletzt trat am 28.03.2017 die Visafreiheit für Georgien in Kraft (EB 07/17).

VO (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste visumsbefreiter und -pflichtiger Drittstaaten:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R0539&from=DE>



VERKEHRSPOLITIK

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES VERKEHRSRATS AM 08./09.06.2017 IN LUXEMBURG: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMI

Am 08./09.06.2017 tagte der Rat für Verkehr, Telekommunikation und Energie (TTE) in Luxemburg. Für den Bereich des StMI standen unter anderem die Schlussfolgerungen zur Seeverkehrspolitik der EU bis 2020 und zur Straßenverkehrssicherheit sowie die allgemeine Ausrichtung zur Ausbildung von Lkw- und Busfahrern im Vordergrund.

Am 08.06.2017 fasste der Rat Schlussfolgerungen zur Seeverkehrspolitik der EU bis 2020. Eckpfeiler bilden die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch einen effizienten Binnenmarkt und die Schaffung eines maritimen Clusters, die Digitalisierung im Hinblick auf globale Vernetzung sowie die Verringerung der CO₂-Emissionen und der Luftverschmutzung. Der Rat appellierte an die Kommission und die Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung der „Erklärung von Valletta“ zu den Prioritäten für die Seeverkehrspolitik der EU bis 2020, angenommen von der informellen Ministerkonferenz am 29.03.2017, mit allen Akteuren eng zu kooperieren. Der Rat fordert hierin auch eine Fortsetzung der Finanzierung von Projekten aus Mitteln der Fazilität „Europa verbinden“ (CEF) bei der Schaffung eines Netzes multimodaler Verkehrskorridore im Rahmen der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V).

Zudem verabschiedete der Rat Schlussfolgerungen zur Straßenverkehrssicherheit, die eine Halbierung der Zahl an Schwerverletzten auf den Straßen in der EU bis 2030 vorsehen. Dabei sollen vor allem Fußgänger und Fahrradfahrer besser geschützt werden. Der Rat forderte die Kommission auf, die „Erklärung von Valletta“ zur Straßenverkehrssicherheit vom 29.03.2017 einer künftigen EU-Straßenverkehrssicherheitsstrategie 2020 - 2030 zu Grunde zu legen (EB 07/17). Die Mitgliedstaaten sollen die Straßenverkehrssicherheit auch über die Verkehrskorridore der TEN-V hinaus gewährleisten und die Fahrgeschwindigkeit, insbesondere durch mehr Tempo-30-Zonen, beschränken. Gleichzeitig solle das Bewusstsein der Zivilgesellschaft beim Thema Straßenverkehrssicherheit gestärkt werden.

Darüber hinaus legte der Rat einen Standpunkt zur Ausbildung von Lkw- und Busfahrern fest. In seiner allgemeinen Ausrichtung zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Überarbeitung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein hat der Rat sicherheits- und umweltbezogene Aspekte der Ausbildung von Berufskraftfahrern stärker in den Vordergrund gestellt. Diese sollte mehr auf vorausschauendes und kraftstoffsparendes Fahren ausgerichtet werden. Die Fahrer müssten dann alle fünf Jahre 35 Stunden an Blockfortbildung absolvieren.



Ferner sehen die vorgeschlagenen Vorschriften vor, dass qualifizierte Berufskraftfahrer den harmonisierten EU-Code 95 in ihren Führerschein oder, sofern dies nicht möglich sein sollte, in einem separaten Fahrerqualifizierungsnachweis eintragen lassen müssten. Die allgemeine Ausrichtung stellt den Standpunkt des Rates für die Gespräche mit dem EP dar.

Am 09.06.2017 hat der Rat eine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag einer Verordnung zur Stärkung der Regulierungsaufsicht und zur Verbesserung der Preistransparenz bei grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten angenommen sowie eine Aussprache über die Überarbeitung der EU-Vorschriften im Bereich Telekommunikation geführt (siehe weiteren Beitrag des StMWi in diesem EB). Daneben hat der Rat die Fortschritte bei den vorgeschlagenen neuen Vorschriften geprüft, mit denen die Achtung des Privatlebens und der Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation gewährleistet werden sollen (ePrivacy). Ferner unterrichtete die Kommission den Rat zum Thema Cybersicherheit und die Ratspräsidentschaft informierte zum EU-geförderten Netzwerk an Hotspots „WiFi4EU“.

Der nächste Rat für Verkehr, Telekommunikation und Energie wird voraussichtlich am 26.06.2017 in Luxemburg stattfinden.

Pressemitteilung zum Rat für Verkehr:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2017/06/08-09/>

Pressemitteilung des Rates zur Seeverkehrspolitik der EU bis 2020:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/08-tte-maritime-transport/>

Schlussfolgerungen des Rates zur Seeverkehrspolitik der EU bis 2020:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9976-2017-INIT/de/pdf>

Pressemitteilung des Rates zur Straßenverkehrssicherheit:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/08-tte-serious-injuries-road/>

Schlussfolgerungen des Rates zur Straßenverkehrssicherheit (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9994-2017-INIT/en/pdf>

Pressemitteilung des Rates zur Ausbildung von Lkw- und Busfahrern:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/08-tte-training-lorry-bus-drivers/>

Allgemeine Ausrichtung des Rates zur Ausbildung von Lkw- und Busfahrern:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8596-2017-INIT/de/pdf>

Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung von Berufskraftfahrern:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003L0059&from=DE>

Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:403:0018:0060:DE:PDF>



LUFTVERKEHR

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZU OFFENEN UND VERNETZTEN LUFTVERKEHRSMÄRKTEN

Am 08.06.2017 hat die Kommission eine Mitteilung zur Unterstützung offener und vernetzter Luftverkehrsmärkte veröffentlicht. Bereits am 07.12.2015 hatte die Kommission ihr Luftverkehrspaket vorgestellt, mit dem die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luftverkehrswirtschaft gestärkt werden soll (EB 21/15). Die Maßnahmen zielen darauf ab, den Wettbewerb in der Luftfahrtbranche zu sichern, ein umfassendes Angebot an Flugverbindungen zu gewährleisten, Investitionen in die europäischen Fluggesellschaften zu erleichtern sowie die Effizienz und Vernetzung des Luftraums der EU zu verbessern.

Das vorgelegte Paket umfasst vier Initiativen zur Umsetzung der beiden Kernprioritäten der EU-Luftverkehrsstrategie, nämlich die Wahrung der Führungsposition Europas im internationalen Luftverkehr sowie die Überwindung der Wachstumsgrenzen im europäischen Luftraum: (1.) Vorschlag für eine Verordnung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr, (2.) Auslegungsleitlinien zu Eigentum und Kontrolle von EU-Luftverkehrsunternehmen, (3.) Auslegungsleitlinie zu gemeinschaftlichen Verpflichtungen und (4.) Praktiken zur Erleichterung der Kontinuität des Flugverkehrsmanagements. Die europäische Luftfahrt trägt jährlich rund 510 Mrd. € zum europäischen Bruttoinlandsprodukt bei, beschäftigt mehr als 9,3 Mio. Menschen in Europa und erreicht einen Anteil von 26 % am Weltmarkt.

Die Kommission möchte, dass die EU-Luftfahrtunternehmen auf der Grundlage der Chancengleichheit im Wettbewerb bestehen und die Verkehrsverbindungen der EU gesichert werden. Gleichzeitig solle der Zugang zu Investitionen auch aus Drittstaaten verbessert werden. Hierzu dient die Leitlinie zu den Eigentumsverhältnissen und zur Kontrolle von EU-Luftverkehrsunternehmen. Im Hinblick auf mehr Wachstum möchte die Kommission Kapazitätsengpässe sowie Effizienz- und Vernetzungsprobleme beseitigen. Die Leitlinien sollen nationalen Behörden bei der Umsetzung fehlender Verbindungen helfen. Darüber hinaus fordert die Kommission die Mitgliedstaaten zum Austausch über Praktiken auf, um im Falle von Streiks die Kontinuität des Flugverkehrs zu gewährleisten. Dies könnte eine Verbesserung des sozialen Dialogs, die frühzeitige Streikankündigung oder die Achtung von Hauptreisezeiten sein.

Der Verordnung wird nun dem EP und Rat zur Prüfung vorgelegt. Bei den vorgeschlagenen Leitlinien handelt es sich um eine Bewertung der VO (EG) Nr. 1008/2008 zur Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der EU. Eine Entscheidung über die Änderung der VO (EG) Nr. 1008/2008 steht noch aus.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1552_de.htm

Fragen und Antworten zu offenen und vernetzten Luftverkehrsmärkten:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1473_de.htm



Hintergrundinformationen zur EU-Luftfahrtstrategie (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/modes/air/aviation-strategy_de

VO (EG) Nr. 1008/2008 zur Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der EU:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008R1008&from=DE>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

WESENTLICHE ERGEBNISSE DER TAGUNG DES RATS FÜR JUSTIZ UND INNERES AM 08./09.06.2017 IN LUXEMBURG

EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Am 08.06.2017 konnte in der Sitzung des Rats für Justiz und Inneres (JI-Rat) in Luxemburg eine Einigung über eine Allgemeine Ausrichtung über den Verordnungsvorschlag zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft erzielt werden, die in Form der Verstärkten Zusammenarbeit durchgeführt werden soll. Nicht teilnehmen werden nach derzeitigem Stand die Niederlande, Polen, Schweden und Ungarn. Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich besteht die allgemeine Nichtbeteiligungsklausel. Damit nehmen nach derzeitigem Stand 20 Mitgliedstaaten an der Verstärkten Zusammenarbeit teil, und auch für bislang nicht teilnehmende besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines späteren Beitritts. Klar ist nun auch, dass die Europäische Staatsanwaltschaft ihren Sitz in Luxemburg aufnehmen soll. Für Deutschland hat Bundesjustizminister *Heiko Maas* an der Sitzung teilgenommen. Er begrüßte die Erreichung einer Allgemeinen Ausrichtung mit der Aussicht auf die künftige Realisierung der Europäischen Staatsanwaltschaft als einen großen Erfolg mit historischer Dimension. Der Verordnungsentwurf muss nun noch dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zugeleitet und danach förmlich von den (teilnehmenden) Mitgliedstaaten angenommen werden. Dies könnte nach der zeitlichen Planung der Ratspräsidentschaft bereits im Oktober diesen Jahres geschehen.

Die EU-Justizkommissarin *Věra Jourová* hatte in einem am selben Tag, aber zeitlich vor der Sitzung des JI-Rats zur Europäischen Staatsanwaltschaft, erschienenen Presse-Interview eine mögliche Verknüpfung der Teilnahme an der Verstärkten Zusammenarbeit und dem Empfang von EU-Fördermitteln in den Raum gestellt. In der Sitzung hat sie jedoch ausgeführt, dem Eindruck, der in der Pressedarstellung entstanden sei, widersprechen zu wollen. Sie habe nicht gemeint „no EPPO, no money“ im Sinne einer konditionalen Verknüpfung der Teilnahme an der Verstärkten Zusammenarbeit mit dem Zugang zu EU-Fördermitteln. Vielmehr wolle sie erreichen, dass die Europäische Staatsanwaltschaft als ein Faktor in den künftigen Budget-Regeln berücksichtigt werde. Sie wolle insofern Kohärenz.

RICHTLINIE ÜBER BESTIMMTE VERTRAGSRECHTLICHE ASPEKTE DER BEREITSTELLUNG DIGITALER INHALTE

Des Weiteren wurde bei dem JI-Rat eine Allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte erreicht. Der angenommene Kompromisstext sieht zum Anwendungsbereich insbesondere vor, dass die künftige Richtlinie auf Over-the-top-Kommunikationsdienste (OTT) und bei „Paketverträgen“ sowie bei Verträgen, bei denen der Verbraucher als



Gegenleistung personenbezogene Daten bereitstellt, anwendbar ist. Aus dem Anwendungsbereich herausgenommen sind nunmehr „integrierte digitale Inhalte“ – das sind nach der künftigen Richtlinie solche, die derart Teil einer Ware sind, dass die Ware ohne die digitalen Inhalte unbrauchbar wäre oder ihre wichtigsten Funktionen nicht erfüllen könnte. Vorgesehen ist für die Haftung des Anbieters zudem im Ergebnis eine Frist von nicht weniger als zwei Jahren und eine Beweislastumkehr hinsichtlich der Vertragswidrigkeit der Leistung von einem Jahr.

Das EP (Ausschüsse JURI und IMCO) hat zu dem Richtlinienvorschlag noch keine Position angenommen.

VORGESCHLAGENE INSOLVENZRICHTLINIE

Zu diesem Tagesordnungspunkt war eine Orientierungsaussprache zu den Grundsätzen vorgesehen, auf deren Basis die weiteren Verhandlungen auf Ratsarbeitsgruppenebene erfolgen sollen. Unter anderem sprachen sich das Vereinigte Königreich und Irland für die von der Ratspräsidentschaft zusammengestellten Grundsätze aus und befanden den Text für gut ausbalanciert. Irland und Österreich betonten – bei grundsätzlicher Zustimmung – jedoch, dass den EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung der künftigen Richtlinienbestimmungen unbedingt genügend Spielraum belassen werden müsse, was den Zugang zu und die Rolle der nationalen Gerichte betreffe. Der Zugang zu Gerichten dürfe nicht beschränkt werden. Österreich führte in der Sitzung aus, gleiches gelte für die Rolle des Restrukturierungsverwalters und es müsse auch die Möglichkeit geben, dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen.

RICHTLINIE ZUR STRAFRECHTLICHEN BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

Zudem wurde auf der Tagung des JI-Rats eine Allgemeine Ausrichtung zum im Dezember 2016 von der Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlag zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche erzielt (mit Vorbehalten von Österreich und Griechenland). Der Vorschlag enthält Mindestvorgaben für die Festlegung von Vortaten und Sanktionen, fordert auch die Strafbarkeit der sogenannten Eigengeldwäsche in bestimmten Fällen, soll Hindernisse bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Verfolgung von Geldwäsche beseitigen und zudem die EU-Vorschriften mit Verpflichtungen der EU insbesondere aus der Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten („Warschauer Konvention“) und den einschlägigen Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force - FATF) in Einklang bringen.



BEKÄMPFUNG VON CYBERKRIMINALITÄT – THEMA E-EVIDENCE

Zu diesem Thema stellte die Kommission ihre bisherigen Ergebnisse aus den Expertentreffen vor, die sie in dem am 23.05.2017 veröffentlichten Non-Paper samt „technical document“ niedergelegt hatte (EB 10/17).

Die Justizminister befürworteten hinsichtlich mehrerer der von der Kommission skizzierten praktischen Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Diensteanbietern eine zügige Umsetzung – darunter unter anderem einen Vordruck für eine Europäische Ermittlungsanordnung in elektronischer Form, zentralen Kontaktstellen bei den Behörden der Mitgliedstaaten und den Diensteanbietern sowie die Standardisierung der Formalitäten und Verfahren auf Seiten der Diensteanbieter wie der Justizbehörden für den Zugang zu elektronischen Beweismitteln. Auch legislative Maßnahmen wurden mehrheitlich begrüßt – zum einen betreffend die Interaktion mit den Diensteanbietern, aber auch betreffend den unmittelbaren Zugriff der Ermittler auf elektronische Beweismittel. Die Kommission kündigte die Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags für Anfang 2018 an.

Ergebnisse der Ratstagung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2017/06/08-09/>

Presseerklärung der Kommission zur Tagung des JI-Rats:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1550_de.htm

Memo der Kommission mit den wichtigsten Fakten zur Europäischen Staatsanwaltschaft (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1551_en.htm

Presseartikel zum Zugang zu Fördermitteln (in englischer Sprache):

<http://www.politico.eu/article/eus-jourova-wants-funds-linked-to-new-prosecutors-office/>

Die Pressemitteilung des Rats vom 08.06.2017 auch zum Dossier:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/08-contracts-for-digital-content-supply/>

Allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte sowie Regelungstext (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9901-2017-INIT/de/pdf>

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9901-2017-ADD-1/en/pdf>

Grundsatzdokument der Insolvenzrichtlinie:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9316-2017-INIT/en/pdf>

Ergebnisse der Ratstagung zum Tagesordnungspunkt Insolvenz:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2017/06/08-09/>

Pressemitteilung des Rats vom 08.06.2017 zur Bekämpfung der Geldwäsche:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/08-counterering-money-laundering-by-criminal-law/>

Wortlaut der Allgemeinen Ausrichtung:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9718-2017-INIT/de/pdf>



Ratsdarstellung zum Thema e-Evidence (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/jha/2017/06/08-09/>

EU-WEITE REGISTERVERKNÜPFUNG (BRIS – BUSINESS REGISTERS INTERCONNECTION SYSTEM)

Am 09.06.2017 hat die Funktion „Unternehmenssuche“ als Teilfunktion des Europäischen Justizportals ihren Betrieb aufgenommen – sie stellt ein Onlinetool zur europaweiten Unternehmenssuche dar. Auf der Grundlage der Richtlinie 2012/17/EU vom 13.06.2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern werden die Unternehmensregister aller EU-MS und zudem von Norwegen, Liechtenstein und Island miteinander verknüpft. Ein weiterer Baustein des Projekts der Europäischen Registerverknüpfung ist die Ermöglichung des Austauschs von Registerinformationen zwischen den Mitgliedstaaten. Über das Portal können damit Informationen über in den verknüpften Registern eingetragene Unternehmen und Informationen über ausländische Niederlassungen und länderübergreifende Umwandlungsvorgänge zwischen Unternehmen ausgetauscht werden. Das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (Business Registers Interconnection System – BRIS) wird in Kooperation der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission betrieben.

Unternehmenssuche:

https://e-justice.europa.eu/content_find_a_company-489-de.do?clang=de

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ERGEBNISSE DES FITNESS-CHECKS ZU VERBRAUCHERSCHUTZ- UND MARKETINGBESTIMMUNGEN

Am 29.05.2017 hat die Kommission die Ergebnisse der von ihr durchgeführten Eignungsprüfung zu den EU-Rechtsvorschriften im Bereich Verbraucherschutz/Marketingrecht veröffentlicht (siehe dazu bereits den Beitrag des StMUV in EB 10/17). Diese Prüfung ist Teil des Programms REFIT zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung, in dessen Rahmen regelmäßig EU-Rechtsvorschriften überprüft werden.

Gegenstand der vorliegenden Prüfung waren die Richtlinie 2005/29/EG vom 11.05.2005 über unlautere Geschäftspraktiken, die Richtlinie 93/13/EWG vom 05.04.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, die Verbrauchsgüterrichtlinie 1999/44/EG vom 25.05.1999, die Preisangabenrichtlinie 98/6/EG vom 26.02.1998, die Richtlinie 2009/22/EG vom 23.04.2009 über Unterlassungsklagen und die Irreführungsrichtlinie 2006/114/EG vom 12.12.2006. Diese Richtlinien bilden den Kern der sektorübergreifenden EU-Vorschriften im Bereich Verbraucher- und Marketingrecht.



Parallel dazu wurde die Verbraucherschutzrichtlinie 2011/83/EU vom 25.10.2011 gemäß ihrem Artikel 30 gesondert überprüft und bewertet.

Im Rahmen dieses Fitness-Checks wurden umfangreiche Studien dazu durchgeführt, ob die genannten Rechtsvorschriften wirksam sind (dass heißt insbesondere, ob sie die Richtlinienziele der Stärkung der Rechte und des Vertrauens der Verbraucher sowie die Integration des Binnenmarkts erreichen), ob sie mit der Verbraucherschutzrichtlinie vereinbar und auch darüber hinaus kohärent zu anderen EU-Maßnahmen sind, ob sie relevant sind (dass heißt, ob Richtlinieninhalt und -ziele den Marktentwicklungen und den aktuellen Bedürfnissen der Verbraucher und ihrem Verhalten entsprechen), und schließlich, ob sie einen EU-Mehrwert schaffen (dass heißt, ob sie die Koordinierung der Durchsetzung von Verbraucherschutzmaßnahmen verbessern, ob sie zu mehr Rechtssicherheit für grenzüberschreitend tätige Unternehmen führen und, ob sie den nationalen Behörden ermöglichen, grenzüberschreitenden Verbraucherschutz-Verstößen besser entgegenzuwirken).

Hinsichtlich der Wirksamkeit haben die Studien gezeigt, dass die Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften noch verbessert werden und mehr Sensibilität und Verständnis der Vorschriften bei den Betroffenen geschaffen werden muss. Bei der Kohärenz wurde insbesondere festgestellt, dass weiterhin eine Anwendbarkeit der Rechtsakte gleichermaßen auf online-Vertriebswege wie auf herkömmliche Vertriebswege sichergestellt werden soll. Die Kommission hat daher angekündigt, das Europäische Parlament und den Rat weiterhin dabei zu unterstützen, den Anwendungsbereich des im Dezember 2015 vorgelegten Vorschlags für eine Richtlinie über den Fernabsatz von Waren auf sämtliche Vertriebswege, also auch den stationären Handel, zu erweitern. Die Relevanz und der EU-Mehrwert der überprüften Rechtsakte wurden bejaht.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Fitness-Checks plant die Kommission noch für 2017 die Prüfung etwaiger Änderungen von Rechtsvorschriften. Dazu will sie eine „Folgenabschätzung in der Anfangsphase“ vorlegen, die Umfang und Optionen für künftige legislative Maßnahmen skizziert, außerdem eine öffentliche Online-Konsultation durchführen und eine Folgenabschätzung erstellen. Auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse will sie einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1448_de.htm

Pressemitteilung der GD Justiz zum Fitness-Check (nur in englischer Sprache) (weitere Dokumentation nur zum Teil in deutscher Sprache):

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=59332



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES RATS JUSTIZ UND INNERES AM 08./09.06.2017 IN LUXEMBURG: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH DES STMFLH

Am 08.06.2017 konnte im Rahmen der Sitzung des Rates für Justiz und Inneres (JI) in Luxemburg eine Einigung über eine allgemeine Ausrichtung über den Verordnungsvorschlag zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (European Public Prosecutor's Office, EPPO) erzielt werden. Darüber hinaus hat der Rat ebenfalls am 08.06.2017 ohne Aussprache den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2017 gebilligt.

EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

20 Länder wollen sich in Form der verstärkten Zusammenarbeit beteiligen (Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Deutschland, Griechenland, Spanien, Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Italien und Österreich). Nicht teilnehmen werden nach derzeitigem Stand insbesondere Schweden, Ungarn, Polen, Malta und die Niederlande. Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich besteht die allgemeine Nichtbeteiligungsklausel. EPPO soll frühestens ab 2020 Missbrauch und Unterschlagung von EU-Mitteln ab 10.000 € und grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug ab 10 Mio. € verfolgen. Deutschland begrüßte, dass Art. 17 Abs. 1 S. 2 der Verordnung die Zuständigkeit der EPPO für die Verfolgung von Mehrwertsteuerbetrug ausdrücklich beschränkt und diesbezüglich keine rein dynamische Verweisung auf die PIF-Richtlinie vorgesehen ist.

Kommissarin *Věra Jourová*, zuständig für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung, hatte vor der Sitzung in einem Presseinterview eine mögliche Verknüpfung der Teilnahme an EPPO mit dem Empfang von EU-Fördermitteln in den Raum gestellt. Die Niederlande haben dies in der Sitzung kritisiert. Die Betrugsbekämpfung sei Pflicht jedes Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf die Teilnahme an EPPO. *Jourova* hat daraufhin klargestellt, sie habe keine konditionale Verknüpfung der Teilnahme an der verstärkten Zusammenarbeit mit dem Zugang zu EU-Fördermitteln vorgeschlagen. Vielmehr wolle sie erreichen, dass EPPO als ein Faktor in den neuen Budgetregeln berücksichtigt werde. Sie wolle insofern Kohärenz.

Vor Annahme des Vorschlags muss noch das EP zustimmen. Es wird sich hiermit voraussichtlich noch vor der Sommerpause befassen. Eine finale Annahme durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten könnte dann im Oktober erfolgen.



BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLAN NR. 2 / 2017

Der Rat hat ohne Aussprache den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 für das Haushaltsjahr 2017 gebilligt. Der Vorschlag der Kommission sieht vor, den Haushaltsüberschuss aus dem Jahr 2016 in Höhe von 6,4 Mrd. € in den Haushalt 2017 einzustellen. Hierdurch verringern sich die Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des EU-Haushalts 2017 um den gleichen Betrag. Der Überschuss resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Einnahmen um 1,69 Mrd. € höher und die Ausgaben um 4,89 Mrd. € niedriger ausgefallen sind als prognostiziert worden war.

Pressemitteilung des Rates zu den Ergebnissen der Sitzung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2017/06/08-09/>

Übersicht des Rates zu den Ergebnissen der Sitzung (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/jha/2017/06/st10136_en17_pdf/

Pressemitteilung des Rates zu EPPO (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2017/6/47244660337_en.pdf

Hintergrundinformationen zu EPPO (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/justice/criminal/judicial-cooperation/public-prosecutor/index_en.htm

Pressemitteilung der Kommission zu EPPO:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1550_de.htm

Faktenblatt der Kommission zu EPPO:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1551_de.pdf

Liste der A-Punkte im legislativen Bereich (in englischer Sprache):

http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/jha/2017/06/8-9-jha-a-items-legislative_pdf/

Entwurf der Kommission für den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2017:

http://ec.europa.eu/budget/library/biblio/documents/2017/com_2017_188_de.pdf

Anhang zum Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2017 (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/budget/library/biblio/documents/2017/DAB2_2017_annex_en.pdf



EP: SITZUNG AM 01.06.2017 - PLENUM BILLIGT ERMÄßIGTE MEHRWERTSTEUERSÄTZE FÜR ELEKTRONISCHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Am 01.06.2017 hat das EP mit 590 Stimmen, bei 8 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen, eine legislative Entschließung zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften angenommen. Die Änderung soll es den Mitgliedstaaten künftig ermöglichen, einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für elektronische Publikationen einzuführen, um sie den für gedruckte Inhalte geltenden Sätzen anzugleichen.

Derzeit erheben die Mitgliedstaaten gemäß der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie (2006/112/EG) für zum Download angebotene elektronische Veröffentlichungen, wie E-Bücher, E-Zeitungen oder E-Zeitschriften einen Mehrwertsteuer-Normalsatz von mindestens 15 %. Dagegen können Veröffentlichungen auf physischen Trägern von ermäßigten Sätzen von mindestens 5 % profitieren. In einigen Mitgliedstaaten gilt sogar ein stark ermäßigter Satz von weniger als 5 % oder ein Nullsteuersatz.

Der Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie wurde von der Kommission am 01.12.2016 als Teil eines Pakets mit Vorschlägen zur Modernisierung der Mehrwertsteuerregeln für den Online-Handel vorgelegt (EB 19/16). Der Rat Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) hat über den Vorschlag in seiner Sitzung vom 21.03.2017 beraten und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Arbeit an dem Vorschlag fortgesetzt werden soll (EB 06/17).

Der ECOFIN wird sich in seiner anstehenden Sitzung am 16.06.2017 erneut mit dem Vorschlag der Kommission befassen. Für die Annahme ist ein einstimmiger Beschluss des Rates erforderlich (Art. 113 AEUV).

Darüber hinaus hat die Kommission angekündigt, bis Herbst 2017 einen Vorschlag zu einer endgültigen einheitlichen Mehrwertsteuerregelung vorzulegen.

Pressemitteilung des EP zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170529IPR76238/weniger-mehrwehsteuer-auf-e-books>

Legislative Entschließung des EP zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0233+0+DOC+PDF+V0//DE>

Kompromissvorschlag des Ratsvorsitzes zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7103-2017-INIT/de/pdf>



ECON: SITZUNG AM 08.06.2017 - RICHTLINIE ÜBER VERFAHREN ZUR BEILEGUNG VON DOPPELBESTEUERUNGSSTREITIGKEITEN

Am 08.06.2017 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) mit 41 Stimmen, bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, den Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der EU unterstützt.

Cora van Nieuwenhuizen (ALDE/NL) äußerte sich stellvertretend für den Berichterstatter *Michael Theurer* (ALDE/DE). Der Vorschlag sei ein wichtiger Schritt zur Lösung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten, die ein Hemmnis für das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes sind. Ergänzend hierzu plädierte der ECON dafür, nationalen Behörden zusätzliche Anreize zu geben, schnell zu agieren und Einigungen zu erzielen. Der Bericht des ECON-Ausschusses fordert eine Beschleunigung der Verfahren und kürzere Fristen. Die Mitgliedstaaten sollen dafür mit ausreichend finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden. Des Weiteren sollen keine Sanktionen gegen Steuerzahler verhängt werden können, bevor eine rechtlich bindende Entscheidung getroffen wurde.

Bereits am Dienstag, den 23.05.2017, konnte in der Sitzung des Rates für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) eine Einigung über den Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der EU erzielt werden. Die Richtlinie soll zu einer besseren und effizienteren Gestaltung der bestehenden Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten beitragen, die im Zusammenhang mit der Auslegung von Vereinbarungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung entstehen. Ziel ist es, die Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen und das unternehmerische Umfeld zu verbessern. Zu diesem Zweck schreibt die Richtlinie vor, dass Streitbeilegungsmechanismen verpflichtend sein müssen. Ferner müssen sie innerhalb klarer Fristen zu einer Entscheidung führen. Der vom Rat unterstützte Kompromiss enthält insbesondere Kriterien für die Ernennung unabhängiger Schiedsrichter und sieht einen weiten Anwendungsbereich der Richtlinie sowie die Möglichkeit der Einrichtung eines permanenten Komitees zur Streitbeilegung vor (EB 10/17).

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170607IPR76806/double-taxation-of-companies-better-resolution-mechanism>

Berichtsentwurf zum Vorschlag für eine Richtlinie über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONGML%2bCOMPARL%2bPE-599.632%2b01%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE>

Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft vom 19.05.2017 für eine Richtlinie über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der EU (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9420-2017-INIT/en/pdf>



ECON UND JURI: SITZUNG AM 12.06.2017 - MDEP BILLIGEN BERICHT ZUR LÄNDERSPEZIFISCHEN BERICHTERSTATTUNG ÜBER ERTRAGSTEUERINFORMATIONEN DURCH UNTERNEHMEN

Am Montag den 12.06.2017 hat eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) und des Ausschusses für Recht (JURI) stattgefunden. Zentrales Thema der Sitzung war die Abstimmung über den Berichtsentwurf von *Hugues Bayet* (S&D/BEL) und *Evelyn Regner* (S&D/AUT) zur „Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen“ und die Abstimmung über die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen.

Der Bericht wurde mit 38 Stimmen, bei 9 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen, angenommen. Bei der Abstimmung über den Beschluss zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen konnte jedoch keine qualifizierte Mehrheit erreicht werden. 38 MdEP haben für die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen gestimmt, 38 dagegen und 6 haben sich enthalten.

Der Bericht sieht eine länderspezifische Offenlegungspflicht von Ertragsteuerinformationen für alle EU-Länder und Drittstaaten vor, sofern ein Unternehmen einen jährlichen weltweiten Umsatz von 40 Mio. € oder mehr generiert.

Der Vorschlag der Kommission sieht dagegen vor, dass nur Unternehmen, die einen jährlichen weltweiten Umsatz von 750 Mio. € oder mehr generieren, künftig verpflichtet sein sollen, Informationen über ihre Gewinne und Steuerzahlungen öffentlich zugänglich zu machen und zwar aufgeschlüsselt nach den EU-Ländern, in denen sie Geschäfte tätigen. Eine solche länderspezifische Berichterstattung ist darüber hinaus nur für Drittländer vorgesehen, die auf der schwarzen EU-Liste für Steueroasen stehen werden. Für alle übrigen Drittstaaten sieht der Vorschlag der Kommission vor, dass lediglich aggregierte Daten veröffentlicht werden müssen. Außerdem können Firmen Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung von Steuerdetails beantragen, um sensiblen Geschäftsdaten zu schützen. Die Offenlegungspflicht soll zu einer Steigerung der Steuertransparenz beitragen und Steuervermeidung durch Unternehmen unterbinden. Nach Angaben der Kommission beläuft sich der Steuerausfall durch Steuervermeidung durch Unternehmen auf jährlich 50 - 70 Mrd. €.

Rechtsgrundlage und das für den Vorschlag der Kommission einzuhaltende Verfahren sind nach wie vor umstritten. Eine wesentliche Anzahl der Mitgliedstaaten und der juristische Dienst des Rates sind der Meinung, es handele sich um eine steuerrechtliche Regelung, deren Verabschiedung eine einstimmige Entscheidung des Rates nach Anhörung des EP erfordere. Andere Mitgliedstaaten, die Kommission und das EP vertreten hingegen die Ansicht, dass es sich um eine gesellschaftsrechtliche Regelung handele, für die das ordentliche Gesetzgebungsverfahren des gelte. In diesem Fall könnte der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheiden und das EP müsste voll eingebunden werden.

Über den Berichtsentwurf wird nun im Plenum des EP abgestimmt werden.



Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170612IPR77244/multinationals-could-be-required-to-disclose-tax-information>

Berichtsentwurf des ECON- und JURI-Ausschusses über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bCOMPARL%2bPE-597.646%2b02%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE>

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0198&from=EN>

EP UNTERSTÜTZT HÖHEREN EU-HILFSMITTELANTEIL BEI NATURKATASTROPHEN

Am 13.06.2017 hat das EP mit 625 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 28 Enthaltungen eine legislative Entschließung zum Vorschlag der Kommission zur Aufstockung der EU-Unterstützung für von Überschwemmungen, Erdbeben, Dürren und anderen Naturkatastrophen betroffene Regionen verabschiedet. Darin billigte das EP eine Aufstockung auf bis zu 95 % der Kosten für den Wiederaufbau. Der Vorschlag war bereits Gegenstand der Sitzung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten am 25.04.2017 (EB 08/17). Dabei hatte der Rat zunächst beschlossen, den Anteil der Kostenübernahme durch den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) von 50 % auf bis zu 90 % zu steigern. Die Kommission konnte sich mit ihrem ursprünglichen Vorschlag einer Förderung in Höhe von 100 % nicht durchsetzen, begrüßt aber den nun gefundenen Kompromiss. Der erhöhte Finanzierungsanteil wird neben den Mittel aus dem EUSF zusätzliche Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erfordern. Das Gesamtvolumen des von der EU finanzierten Anteils des EFRE in Höhe von 196,4 Mrd. € für die Förderperiode 2014 - 2020 soll allerdings unverändert bleiben.

Der Vorschlag muss nun noch formal vom Rat angenommen werden und tritt am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Bericht über den Vorschlag der Kommission zur Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für von Naturkatastrophen betroffene Mitgliedstaaten:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A8-2017-0070+0+DOC+PDF+V0//DE>

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-1648_en.htm



KOMMISSION LEGT VERORDNUNGSVORSCHLAG ZUR BEAUFSICHTIGUNG VON CCP VOR

Am 13.06.2017 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung mit gezielten Änderungen des Aufsichtssystems für zentrale Gegenparteien (Central Counterparties, CCP) vorgelegt. Zur diesem Zweck schlägt die Kommission eine Änderung der Verordnung zur Errichtung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) und der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) in Bezug auf die bei der Zulassung von CCP involvierten Verfahren und Behörden und die Voraussetzungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten vor:

Die Kommission schlägt die Einrichtung eines neuen CCP- Exekutivausschusses innerhalb der ESMA vor. Hierdurch soll die Aufsichtskonvergenz gestärkt, die Verfahren beschleunigt und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden mit den Zentralbanken der EU verbessert werden. Neben der Sicherstellung einer kohärenteren und konsequenteren Beaufsichtigung von in der EU niedergelassenen CCP soll der Ausschuss auch im Hinblick auf in Drittstaaten ansässige CCP eine effektive Beaufsichtigung sicherstellen. Der CCP-Exekutivausschuss soll sich aus mehreren neu ernannten, ständigen unabhängigen Mitgliedern zusammensetzen. Hinzu kommen die für die betreffende CCP zuständigen nationalen Behörden, die emittierende(n) Zentralbank(en) und die Kommission als nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Für Anerkennung und Beaufsichtigung von Drittstaaten-CCP schlägt die Kommission ein abgestuftes System vor, das zwischen „nicht-systemrelevanten CCP“, „systemrelevanten CCP“ und „signifikant systemrelevanten CCP“ unterscheidet:

- Nicht-systemrelevante CCP („Tier 1-CCP“) können ihre Tätigkeiten weiterhin im bestehenden Rahmen der EMIR-Verordnung ausüben, das heißt wenn sie von der Wertpapieraufsicht ESMA anerkannt worden sind und ihnen die Gleichwertigkeit mit EU-Standards attestiert worden sind.
- Systemrelevante CCP („Tier 2-CCP“) unterliegen strengeren Anforderungen. Dazu gehören:
 - Einhaltung der erforderlichen Aufsichtsanforderungen für EU-CCP unter Berücksichtigung der Vorschriften des Drittlands;
 - Bestätigung der zuständigen Zentralbank, dass die CCP jegliche zusätzlichen Anforderungen, die diese Zentralbank (zum Beispiel in Bezug auf die Verfügbarkeit oder Art der von einer CCP gehaltenen Sicherheiten, Kontentrennung, Liquiditätsvereinbarungen usw.) festgelegt hat, erfüllt;
 - Zustimmung der CCP, der ESMA alle relevanten Informationen zu übermitteln und Prüfungen vor Ort zu ermöglichen sowie Vorlage der nötigen Garantien zur Bestätigung der Gültigkeit derartiger Regelungen im betreffenden Drittland.



- Signifikant systemrelevante CCP: Bei einer begrenzten Zahl systemrelevanter CCP könnte aufgrund ihrer systemischen Bedeutung angenommen werden, dass selbst die an systemrelevante CCP gestellten Anforderungen nicht ausreichen, um die potenziellen Risiken zu kontrollieren. Ist dies der Fall, kann die Kommission auf Antrag der ESMA und im Einvernehmen mit der betreffenden Zentralbank als zusätzliche Anforderung beschließen, dass eine CCP ihre Dienstleistungen in der Union nur dann erbringen darf, wenn sie in der EU niedergelassen ist.

Kriterien für die Systemrelevanz einer Drittstaaten-CCP sollen die Geschäftstätigkeit der Drittstaaten-CCP (zum Beispiel Größe und Umfang des Clearings in jeder Unionswährung), ihre Verbindungen zur EU (zum Beispiel Anzahl der Clearingmitglieder, die EU-Unternehmen sind, Verbindungen zwischen der CCP und EU-Marktinfrastrukturen) sowie potenzielle Auswirkungen eines Ausfalls der CCP auf Finanzmärkte, Finanzinstitute oder Finanzstabilität sein. Die Kommission will in Zusammenarbeit mit der ESMA und dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) in einem delegierten Rechtsakt die Kriterien für die Systemrelevanz von Drittstaaten-CCP präzisieren. Dieser delegierte Rechtsakt soll innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung verabschiedet werden.

Der Vorschlag ergänzt den am 04.05.2017 vorgelegten Vorschlag der Kommission zur Änderung der EMIR-Verordnung in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister sowie den am 28.11.2016 vorgelegten Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Sanierung und Abwicklung systemrelevanter zentraler Gegenparteien (EB 19/16).

Der Verordnungsvorschlag wird nun Rat und EP zur Billigung vorgelegt.

Pressemitteilung der Kommission zur Änderung der Verordnung zur Errichtung der ESMA und der EMIR-Verordnung in Bezug auf die bei der Zulassung von CCP involvierten Verfahren und Behörden und die Voraussetzungen für die Anerkennung von CCP aus Drittstaaten:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1568_de.pdf

Faktenblatt der Kommission zur Änderung der Verordnung zur Errichtung der ESMA und der EMIR-Verordnung in Bezug auf die bei der Zulassung von CCP involvierten Verfahren und Behörden und die Voraussetzungen für die Anerkennung von CCP aus Drittstaaten:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1583_de.pdf

Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung zur Errichtung der ESMA und der EMIR-Verordnung in Bezug auf die bei der Zulassung von CCP involvierten Verfahren und Behörden und die Voraussetzungen für die Anerkennung von CCP aus Drittstaaten (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/finance/docs/law/170613-emir-proposal_en.pdf

Erklärung von Vizepräsident *Dombrovskis* zur Änderung der Verordnung zur Errichtung der ESMA und der EMIR-Verordnung in Bezug auf die bei der Zulassung von CCP involvierten Verfahren und Behörden und die



Voraussetzungen für die Anerkennung von CCP aus Drittstaaten (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-1628_en.htm

Pressemitteilung der Kommission zur Änderung der EMIR-Verordnung in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1150_de.pdf

Vorschlag zur Änderung der EMIR-Verordnung in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/25623/attachment/090166e5b284c0e4>

Pressemitteilung der Kommission zum Vorschlag für eine Verordnung zur Sanierung und Abwicklung systemrelevanter CCP:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3747_de.pdf

EBA VERÖFFENTLICHT METHODIK UND TEMPLATES FÜR STRESSTESTS 2018

Am 07.06.2017 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA) Methodik und Templates für die EU-weiten Stresstests 2018 veröffentlicht.

Getestet werden 49 europäische Banken, einschließlich 35 Banken der Eurozone, die der direkten Aufsicht der EZB unterliegen. Die Tests decken damit 70 % des EU-Bankensektors ab und erfassen insgesamt neun Banken aus Deutschland.

Die Methodik umfasst alle relevanten Risikobereiche und berücksichtigt erstmals den IFRS 9 Rechnungslegungsstandard. Es wird keine einheitliche Kapitalschwelle definiert, da die Einhaltung der relevanten aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten unter Zugrundelegung einer sogenannten „statischen Bilanz“ beurteilt werden soll. Die Ergebnisse werden in den Planungs- und Evaluierungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) einfließen.

Methodik und Templates sollen nun mit der Branche diskutiert werden. Die Tests sollen Anfang 2018 beginnen und die Ergebnisse Mitte 2018 veröffentlicht werden.

Pressemitteilung der EBA (in englischer Sprache):

<http://www.eba.europa.eu/-/eba-issues-2018-eu-wide-stress-test-methodology-for-discussion>



Entwurf der EBA für die Methodologie der Stresstests 2018 (in englischer Sprache):

<http://www.eba.europa.eu/documents/10180/1869811/2018+EU-wide+stess+test-Draft+Methodological+Note.pdf>

Entwurf der EBA für die Templates für die Stresstests 2018 (in englischer Sprache):

<http://www.eba.europa.eu/-/eba-issues-2018-eu-wide-stress-test-methodology-for-discussion>

KOMMISSION GENEHMIGT NEUES KROATISCHES BREITBANDPROGRAMM

Am 07.06.2017 hat die Kommission mitgeteilt, dass das neue kroatische Breitbandprogramm mit den EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen im Einklang steht. Das Programm hat ein Volumen von 101 Mio. €. Es soll die Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsbreitband in Regionen verbessern, in denen bisher kein schneller Internetzugang verfügbar ist, insbesondere in ländlichen Gebieten. Das Programm läuft bis zum 31.12.2023 und soll eine symmetrische Geschwindigkeit (Upload und Download) von 100 Mbit/s gewährleisten. Die neue Infrastruktur wird überwiegend aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und teilweise aus nationalen Mitteln finanziert. Das Breitbandnetz soll in öffentlichem Eigentum verbleiben.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1545_de.pdf

Eine nicht-vertrauliche Fassung des Beschlusses wird demnächst unter folgendem Link verfügbar sein:

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_41065



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT HALBZEITBILANZ DER KAPITALMARKTUNION UND NEUE INITIATIVEN

Die Kommission hat am 08.06.2017 eine Halbzeitbilanz zur Kapitalmarktunion vorgelegt, die auch neue Initiativen vorsieht. Der Aktionsplan zur Kapitalmarktunion aus dem Jahr 2015 sieht insgesamt 33 Maßnahmen vor, von denen nach Angabe der Kommission ca. zwei Drittel innerhalb von 20 Monaten umgesetzt wurden. Hierzu gehören zum Beispiel auch die für Wirtschaft und Banken relevanten Vorschläge zu den Verbriefungen, die Reform der Risikokapitalfonds, die neuen Prospektvorschriften oder die Anpassung der Regeln für Versicherungen im Hinblick auf Investitionen in Infrastruktur (Solvency II). Für die im Rahmen des Aktionsplans noch ausstehenden Maßnahmen kündigt die Kommission folgende Legislativvorschläge an:

- Legislativvorschlag für ein EU-weites Produkt zur privaten Altersvorsorge („Pan-European Personal Pension Product“: PEPP) bis Ende Juni 2017. Mit diesem Produkt möchte die Kommission die Grundlage für einen sicheren, kosteneffizienten und transparenten Markt für erschwingliche und freiwillige Altersvorsorge schaffen.
- Legislativvorschlag zum Wertpapierrecht im grenzüberschreitenden Kontext im 4. Quartal 2017 mit dem Ziel, Rechtsunsicherheiten bei grenzüberschreitenden Wertpapiergeschäften zu reduzieren
- Legislativvorschlag für einen EU-Rahmen für gedeckte Schuldverschreibungen im 1. Quartal 2018 mit dem Ziel der Schaffung eines integrierten Marktes für gedeckte Schuldverschreibungen in der EU, ohne die Qualität der bestehenden gedeckten Schuldverschreibungen zu gefährden

Mit dem Ziel, die europäischen Kapitalmärkte an aktuelle und zukünftige Herausforderungen – wie auch den Austritt von Großbritannien – anzupassen, schlägt die Kommission zusätzliche prioritäre Maßnahmen vor:

Stärkung der Aufsicht des Kapitalmarktes:

- Anpassung der Funktionsweise der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sowie anderer europäischer Aufsichtsbehörden, um eine effektive und konsistente Aufsicht in allen Mitgliedsländern und darüber hinaus sicherzustellen (3. Quartal 2017)



Verbesserung des Regelwerks, um Börsengänge und Wertpapierfirmen zu unterstützen:

- Durchführung einer Folgenabschätzung, um zu prüfen, inwieweit eine gezielte Änderung der relevanten EU-Gesetzgebung Börsengänge von KMU unterstützen kann (2. Quartal 2018)
- Legislativvorschlag zur Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Wertpapierfirmen (4. Quartal 2017)

Nutzung des Potentials der sogenannten „FinTechs“ (Technologieunternehmen im Finanzsektor):

- Prüfung der Zweckmäßigkeit eines Rahmens für die Lizenzierung und Registrierung der Aktivitäten von FinTechs (4. Quartal 2017)

Nutzung der Kapitalmärkte zur Stärkung der Bankkreditvergabe und der Stabilität:

- Vorschlag von Maßnahmen zur Unterstützung der Sekundärmärkte für notleidende Kredite und Durchführung einer Folgenabschätzung, um zu prüfen, inwieweit ein Legislativvorschlag zur Vereinfachung der Beitreibung von Werten aus besicherten Darlehen an Unternehmen durch gesicherte Gläubiger sinnvoll ist (1. Quartal 2018)

Stärkung der Führungsrolle der EU im Bereich der nachhaltigen Investitionen:

- Entscheidung über Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der hochrangigen Expertengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen (1. Quartal 2018)

Grenzüberschreitende Investitionen:

- Durchführung einer Folgenabschätzung zur Prüfung eines Legislativvorschlags zum grenzüberschreitenden Vertrieb von OFAW- und AIF-Investmentfonds (1. Quartal 2018)
- Mitteilung zu den bestehenden EU-Rechtsvorschriften zur Behandlung von grenzüberschreitenden Investitionen in der EU und Folgenabschätzung zur Schaffung eines Rahmens für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (1. Quartal 2018)

Unterstützung der Entwicklung von lokalen Kapitalmarkt-Ökosystemen

- Vorlage einer umfassenden Strategie zur Förderung lokaler und regionaler Kapitalmärkte in der EU (2. Quartal 2018)



Pressemitteilung der Kommission

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1529_de.htm

Arbeitspapier sowie ein Faktenblatt zur Halbzeitbilanz der Kapitalmarktunion (in englischer Sprache)

https://ec.europa.eu/info/publications/mid-term-review-capital-markets-union-action-plan_enm

KOMMISSION LEGT FAHRPLAN ZUR ÜBERARBEITUNG DER KMU-DEFINITION VOR

Am 08.06.2017 hat die Kommission einen Fahrplan für die Überarbeitung der KMU-Definition der EU vorgelegt. Nach dem Fahrplan ist eine öffentliche Konsultation im Frühjahr 2018 geplant. Eine Empfehlung der Kommission zur KMU-Definition soll im 1. Quartal 2019 vorgelegt werden. Mit der Veröffentlichung des Fahrplans können sich betroffene Stakeholder innerhalb von vier Wochen zu der Initiative äußern. Feedback wird auf der Website der Kommission veröffentlicht und fließt in die weiteren Vorbereitungen ein.

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-2868537>

EP VERABSCHIEDET ENTSCHLIEßUNGEN ZUR ZUKUNFT DER KOHÄSIONSPOLITIK NACH 2020 UND ZUR ERHÖHUNG IHRER SICHTBARKEIT

Das EP hat am 13.06.2017 zwei Entschlüsse zur Zukunft der Kohäsionspolitik verabschiedet. Unter dem Titel „Bausteine für die Kohäsionspolitik der EU in der Zeit nach 2020“ (Berichterstatteerin: MdEP *Kerstin Westphal*, S&D/DEU) unterstreicht das EP die Bedeutung und den Mehrwert der Kohäsionspolitik und führt wesentliche Forderungen für deren künftige Ausgestaltung auf.

Unter anderem fordert das EP von der Kommission einen umfassenden Legislativvorschlag für eine starke und wirksame Kohäsionspolitik nach 2020. Abgelehnt wird hingegen jedes im Weißbuch zur Zukunft Europas enthaltene Szenario, das auf ein Zurückfahren der Kohäsionspolitik abzielt. Die Kohäsionspolitik solle weiterhin das wichtigste Investitionsinstrument der Unionspolitik für alle Regionen bleiben.

Das EP spricht sich für eine Vereinfachung der Kohäsionspolitik aus, gegebenenfalls auch mit Hilfe von auf Differenzierung beruhenden Lösungen. Die Kommission solle auch für bessere Synergien und eine verbesserte Kommunikation zwischen den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und anderen Fonds und Programmen sorgen. Insbesondere dürfe der Europäische Fonds für Strategische Investitionen (EFISI) die langfristige Perspektive der Programmplanung der ESI-Fonds nicht untergraben, Zuschüsse nicht verdrängen und auch die Mittelausstattung der ESI-Fonds nicht verringern.



Zu den weiteren Forderungen zählen unter anderem mehr Flexibilität sowie die Beibehaltung des siebenjährigen Programmplanungszeitraums bzw. die Einführung eines Programmplanungszeitraums von zweimal fünf Jahren mit einer verpflichtenden Überprüfung nach der Hälfte der Laufzeit.

Die Entschließung zur „Verstärkung des Engagements der Partner und der Sichtbarkeit im Hinblick auf die Leistungen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds“ (MdEP *Daniel Buda*, EVP/ROU) weist darauf hin, dass das öffentliche Bewusstsein für die EU-Regionalpolitik im Laufe der Jahre geringer geworden ist und ihre Wirksamkeit schwächer wahrgenommen wird. Der Bericht fordert eine bessere Kommunikation und Einbeziehung der Partner bereits in der zweiten Hälfte der Förderperiode 2014 - 2020 und besonders unter dem ab 2020 geltenden Rechtsrahmen.

Pressemitteilung des EP (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170609IPR77007/the-future-of-cohesion-policy-post-2020>

Entschließung des EP zu den Bausteinen für die Kohäsionspolitik der EU in der Zeit nach 2020:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2017-0254&language=DE&ring=A8-2017-0202>

Entschließung des EP zur Verstärkung des Engagements der Partner und der Sichtbarkeit im Hinblick auf die Leistungen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0245+0+DOC+XML+V0//DE>

KOMMISSION LEGT FAHRPLAN ZUM 7. KOHÄSIONSBERICHT VOR

Die Kommission hat am 07.06.2017 ihren Fahrplan zum 7. Kohäsionsbericht veröffentlicht. Nach den unionsrechtlichen Vorgaben berichtet die Kommission alle drei Jahre über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts.

In ihrem Fahrplan hat die Kommission nunmehr angekündigt, dass der Bericht insbesondere über die bisherigen Fortschritte informieren und die Auswirkungen der Kohäsionspolitik beschreiben solle. Eine Prüfung, inwieweit die bestehenden Vorschriften, die eine Verknüpfung der Fonds mit einer ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Steuerung vorsehen, angewendet werden, sei ebenfalls zu erwarten. Jedoch werde der Bericht keine politischen Orientierungen für die Periode post 2020 enthalten, sondern allenfalls Fragen aufwerfen, wie die Kohäsionspolitik in Zukunft verbessert werden könne.

Eine öffentliche Konsultation kündigt die Kommission für die Zeit der Erarbeitung der künftigen Legislativvorschläge für die Periode post 2020 an. Im Hinblick auf diese Vorschläge solle auch eine Folgenabschätzung durchgeführt werden.



Die Kommission will ihren 7. Kohäsionsbericht im 4. Quartal 2017 vorlegen. Die Arbeiten an dem Bericht sollen voraussichtlich auf der Europäischen Woche der Regionen und Städte (09. - 12.10.2017) präsentiert und auch auf dem Allgemeinen Rat (Kohäsionspolitik) im November 2017 diskutiert werden.

Bis 05.07.2017 besteht die Möglichkeit, Kommentare zum Fahrplan der Kommission abzugeben, die auf den Internetseiten der Kommission veröffentlicht werden.

Fahrplan der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/29977/attachment/090166e5b2d5416d_en

Weitere Informationen der Kommission:

<http://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-2847106>

DIGITALES UND MEDIEN

E-COMMERCE: RAT EINIGT SICH ÜBER VERORDNUNG ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN PAKETZUSTELLUNG

Am 09.06.2017 hat sich der Rat (Telekommunikation) auf eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag der Kommission zur grenzüberschreitenden Paketzustellung vom 25.05.2016 geeinigt. Ziel des Legislativvorschlags ist es, grenzüberschreitende Paketdienstleistungen in der EU für Verbraucher und Einzelhändler transparenter und erschwinglicher zu machen sowie bequeme Rückgabeoptionen auch in ländlichen und abgelegenen Regionen sicherzustellen. Nach einem Bericht der Kommission sind hohe Versandkosten eines der größten Hindernisse für den grenzüberschreitenden Online-Kauf im Binnenmarkt.

Nach der allgemeinen Ausrichtung soll der Wettbewerb auf dem Markt für Paketdienstleistungen durch eine bessere Preistransparenz erhöht werden und nationalen Postregulierungsbehörden sollen spezifische Instrumente für die Überwachung des grenzüberschreitenden Versands sowie eine Überprüfung der Auslandstarife an die Hand gegeben werden. So ist vorgesehen, dass die Kommission eine Website einrichtet, auf der die Tarife der unterschiedlichen Anbieter für grenzüberschreitende Paketlieferungen aufgeführt sind, um den Konsumenten und Unternehmen einen Preisvergleich zu ermöglichen. Kleine Zustellunternehmen sollen der Pflicht zur Veröffentlichung ihrer Auslandstarife nicht unterliegen, da dies sowohl für die Firmen als auch für die nationalen Behörden einen unzumutbaren administrativen Aufwand darstellen würde. Postaufsichtsbehörden sollen zusätzliche Kompetenzen erhalten mit dem Ziel, die Entwicklung des Marktes besser zu überwachen. So müssen Zustellunternehmen einschlägige Daten an ihre nationalen Behörden liefern, um diesen die Möglichkeit zu geben, Preise zu bewerten und ein eventuelles Marktversagen festzustellen. Universalanbieter sollen verpflichtet werden, erschwingliche und kostenorientierte Dienstleistungen anzubieten und erhalten im Gegenzug eine Reihe von Vergünstigungen, zum Beispiel eine Freistellung von der Mehrwertsteuer.



Im nächsten Schritt muss das EP dem Verordnungsvorschlag zustimmen.

Pressemitteilung des Rats:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/09-more-transparent-cross-border/>

Allgemeine Ausrichtung des Rats (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9674-2017-INIT/en/pdf>

AUßENWIRTSCHAFT

KOMMISSION UND CHINA VEREINBAREN ZUSAMMENARBEIT BEI DER KONTROLLE STAATLICHER BEIHILFEN

Am 02.06.2017 haben die Kommission und die Nationale Entwicklungs- und Reformkommission der Volksrepublik China im Rahmen eines Gipfeltreffens in Brüssel eine Absichtserklärung vereinbart, welche die Aufnahme von Gesprächen über eine Zusammenarbeit bei der Kontrolle staatlicher Beihilfen zum Inhalt hat. Der Dialog wird im Rahmen eines Konsultations-, Kooperations- und Transparenzmechanismus der EU und Chinas auf dem Gebiet der Beihilfenkontrolle stattfinden. Ziel des Dialogs ist es, die Erfahrungen der Kommission in der Durchsetzung des Beihilferechts mit China zu teilen. Ferner sollen Informationen über die Anwendung der inzwischen in China eingeführten Wettbewerbskontrolle beschafft werden, die einen fairen Wettbewerb gewährleisten, einen homogenen Markt fördern und verhindern soll, dass politische Maßnahmen den Wettbewerb beeinträchtigen. Der Dialog zwischen der Kommission und China soll mindestens einmal jährlich abwechselnd in Brüssel und Peking stattfinden und wird von Arbeitsgruppen auf technischer Ebene unterstützt.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1520_de.htm

Informationen zu den Beziehungen der Kommission mit China (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/competition/international/bilateral/china.html>



ENERGIE

EP FASST BESCHLUSS ZU NEUEN VORSCHRIFTEN FÜR DAS ENERGIEEFFIZIENZLABEL

Das EP hat am 13.06.2017 eine neue Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Haushaltsgeräten gebilligt. Die Verordnung soll die bisherige Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU ersetzen. Mit der neuen Verordnung soll für die Energieeffizienzkennzeichnung von Elektrogeräten eine einheitliche Skala von „A“ bis „G“ eingeführt werden. Die derzeitigen Stufen von „A+“ bis „A+++“ sollen entfallen. Ziel sind besser verständliche Energielabels, die den Verbraucherinnen und Verbrauchern fundierte Kaufentscheidungen ermöglichen.

Zu den vorgesehenen Regelungen zählen auch Vorschriften für künftige Neuklassifizierungen sowie die Einrichtung einer Produktdatenbank durch die Kommission. Die Datenbank soll einen Konformitätsteil zur Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie einen öffentlich zugänglichen Teil mit Informationen zur Ermöglichung eines besseren Vergleichs der Energieeffizienz von Haushaltsgeräten enthalten. Beide Teile sollen über ein Online-Zugangportal erreichbar sein.

Der ursprüngliche Legislativvorschlag der Kommission stammte vom 15.07.2015 (EB 14/15). Eine politische Einigung zwischen EP, Rat und Kommission gab es im informellen Trilog am 22.03.2017. Als nächste Schritte sind die formelle Zustimmung des Rates sowie die Veröffentlichung des Verordnungstextes im EU-Amtsblatt geplant. Die Kunden werden die ersten Haushaltsgeräte mit Energielabels der neuen Bewertungsskala voraussichtlich frühestens Ende 2019 in den Läden vorfinden.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170609IPR77001/schluss-mit-a-energielabel-fur-elektrogerate-sollen-einfacher-werden>

Vom EP beschlossener Verordnungstext:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P8-TA-2017-0251&language=DE&ring=A8-2016-0213>

Dokument für die Beschlussfassung im Rat (in englischer Sprache):

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_10287_2017_INIT&from=EN

Pressemitteilung der Kommission zur Einigung im informellen Trilog:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-691_de.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES AGRARRATS VOM 12.06.2017

Am 12.06.2017 traf sich der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) in Luxemburg. In einer Orientierungsaussprache zum aktuellen Stand des Trilog-Verfahrens zur Revision der EG-Öko-Verordnung sprach sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten für eine Fortführung der Verhandlungen unter maltesischer Präsidentschaft aus. Der Ratsvorsitz kündigte die Vorlage eines neuen Kompromissvorschlags für eine Ratsposition an, um noch Ende des Monats eine neue Trilog-Verhandlung anzuberaumen.

Agrarkommissar *Phil Hogan* berichtete über die Situation auf den Agrarmärkten und bescheinigte eine allgemein stabile Lage. Auch die Märkte für Milch und Schweinefleisch hätten sich verbessert. Einige Mitgliedstaaten verwiesen auf noch nicht abzuschätzende Folgen ungünstiger Witterungsbedingungen sowie ein mögliches saisonales Überangebot bei verschiedenen Kulturen.

Ferner informierte die Kommission über die Position der EU in den Agrarverhandlungen mit der WTO, über den aktuellen Sachstand der Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen mit MERCOSUR, über die gemeinsame Konferenz der Agrarminister der Afrikanischen Union und der EU zum Thema „Nachhaltige Landwirtschaft – eine Perspektive für junge Menschen in Afrika“ am 02.07.2017 in Rom sowie über die Vorbereitung des 5. EU-Afrikagipfels am 28./29.11.2017 in Abidjan. Zum brasilianischen Fleischskandal informierte der Kommissar für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit *Vytenis Andriukaitis* über den Sachstand sowie über ergriffene Maßnahmen, um die Einfuhr von betroffenem Fleisch in die EU zu verhindern.

Bundeslandwirtschaftsminister *Christian Schmidt* stellte Rat und Kommission den mit Ungarn erarbeiteten Entwurf einer europäischen Soja-Erklärung vor. Mit dieser Erklärung sollen sich die Unterzeichner für einen nachhaltigen, gentechnikfreien Anbau von Eiweißpflanzen in der EU einsetzen. Die Soja-Erklärung soll beim nächsten Agrarrat unterzeichnet werden.

Die nächste Ratstagung findet voraussichtlich am 17./18.07.2017 in Brüssel statt.

Weitergehende Informationen:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2017/06/12/>



EP NIMMT ENTSCHEIDUNG ZUR KOHÄSIONSPOLITIK DER EU NACH 2020 AN

Am 13.06.2017 hat das EP mit 350 zu 149 Stimmen bei 171 Enthaltungen die Entschließung zu „Bausteinen für die Kohäsionspolitik der EU in der Zeit nach 2020“ angenommen. Mit Betonung der Ziele der EU-Kohäsionspolitik, regionale Unterschiede abzubauen und den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und territorialen Zusammenhalt aller Regionen in der gesamten EU zu fördern, wird die Kommission aufgefordert, einen umfassenden Legislativvorschlag für eine starke Kohäsionspolitik vorzulegen. Weiterhin werden Vereinfachungen beim Zugang zu Förderprogrammen, Erleichterungen bei der Verwaltung sowie eine stärkere Vernetzung bestehender Finanzierungsinstrumente gefordert.

Vollständiger Text der Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0254+0+DOC+PDF+V0//DE>

100 GEOGRAFISCHE ANGABEN AUS DER EU SOLLEN IN CHINA GESCHÜTZT WERDEN

Am 02.06.2017 veröffentlichte die Kommission eine Liste von jeweils 100 geografischen Angaben aus der EU und China, die im Rahmen des für 2017 geplanten bilateralen Abkommens der EU mit der Volksrepublik China geschützt werden sollen. Mit der Veröffentlichung der Liste beginnt das Verfahren, durch das die darin genannten Erzeugnisse gegen Nachahmung und widerrechtliche Aneignung geschützt werden. Aus Deutschland sollen künftig folgende fünf geografische Angaben geschützt werden: Bayerisches Bier und Münchener Bier sowie die Weine der Regionen Franken, Mosel und Rheinhessen.

Die Zusammenarbeit zwischen der EU und China im Bereich der geografischen Angaben begann vor über zehn Jahren. 2010 haben die EU und China Verhandlungen über ein bilaterales Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz aufgenommen. Der erste Schritt dabei ist die nun erfolgte Veröffentlichung der beiden Listen mit den jeweils 100 Erzeugnissen. Diese sollen geschützt werden, sobald das Abkommen in Kraft tritt. EU-weit sind derzeit 3300 namentlich eingetragene EU-Erzeugnisse sowie rund 1250 Erzeugnisse aus Drittstaaten namentlich geschützt.

Gemeinsame Erklärung der Kommission und der Regierung der Volksrepublik China (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/newsroom/2017-06-02-joint-comm.pdf>

Liste der 100 europäischen geografischen Angaben (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/newsroom/2017-06-02-gis.pdf>

Liste der 100 chinesischen geografischen Angaben (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/agriculture/sites/agriculture/files/newsroom/2017-06-02-notice-pub.pdf>



EUROSTAT STARTET INSTRUMENT ZUM MONITORING DER LEBENSMITTELPREISE

Eurostat hat ein neues Online-Instrument gestartet, das die Entwicklung der Agrarpreise, der Einfuhrpreise sowie der Erzeuger- und Verbraucherpreise anhand von Produktkategorien und Ländern darstellt. Das Tool kann damit zeigen, inwieweit Preiserhöhungen und -abnahmen von einer Stufe der Lebensmittelversorgungskette auf die nächste übertragen werden, welche Auswirkungen sie haben und wie schnell dieser Prozess erfolgt. Dieses Instrument ist Teil einer Reihe von experimentellen Statistiken, die sich noch in einer Forschungs- und Entwicklungsphase befinden. Das Tool zum Lebensmittelpreis-Monitoring ist in 23 Sprachen verfügbar.

Monitoring-Tool von Eurostat (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/eurostat/cache/infographs/foodprice/index.html>

Weitergehende Informationen (in englischer Sprache):

<http://ec.europa.eu/eurostat/web/experimental-statistics/food-price-Monitoring>

EFSA STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION ÜBER EPIDEMIOLOGISCHE STUDIEN ZU PFLANZENSCHUTZMITTELN

Am 12.06.2017 hat die EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) eine öffentliche Konsultation zu ihrem wissenschaftlichen Gutachten gestartet, das sich mit der Verwendung epidemiologischer Studien bei der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln befasst. Für das Gutachten wurden die methodischen Einschränkungen untersucht, welche die Qualität solcher Studien beeinträchtigen. Zudem werden im Gutachten Empfehlungen gegeben, wie die Qualität der Untersuchungen verbessert werden kann, um eine angemessene Nutzung epidemiologischer Daten bei der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln zu erleichtern. Rückmeldungen können auf elektronischem Weg bis 28.07.2017 abgegeben werden.

Online-Formular der Konsultation (in englischer Sprache):

<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/consultation/doc/91>

Entwurf des EFSA-Gutachtens (in englischer Sprache):

<http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/engage/170612.pdf>

Weitergehende Informationen (in englischer Sprache):

<http://www.efsa.europa.eu/en/consultations/call/170612>



STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION

ARBEITSMARKT- UND SOZIALPOLITIK

RAT FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES AM 15./16.06.2017 - AUSBLICK

Der Rat in der Formation für Beschäftigung und Soziales, Gleichstellung und Verbraucherschutz (EPSCO) tagt am 15./16.06.2017 in Luxemburg abschließend unter maltesischer Ratspräsidentschaft. Themenschwerpunkte im Bereich Beschäftigung und Soziales sollen am 15.06.2017 diskutiert werden. Im Geschäftsbereich des StMAS sollen insbesondere folgende Rechtsetzungsvorhaben und Politikschwerpunkten Gegenstand der Tagung werden:

RECHTSETZUNGSVORHABEN

Im Ergebnis werden im Bereich Arbeit und Soziales insbesondere drei Fortschrittsberichte zum Stand der Ratsbehandlung vorgelegt. Dies betrifft die Rechtsetzungsvorschläge der Kommission zur Richtlinie über die Arbeitnehmerentsendung (Nr. 96/71/EG; siehe auch EB 13/16), für einer Richtlinie über die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (European Accessibility Act oder EAA; EB 03/17) sowie zur Reform der Koordinierung der Systeme sozialer Sicherheit (EB 01/17). Eine Einigung in Form der allgemeinen Ausrichtung ist demgegenüber zur Richtlinie zum Schutz von Arbeitnehmern vor Karzinogenen und Mutagenen hinsichtlich des zweiten Pakets geplant.

Für den Bereich Frauen- und Gleichstellungspolitik sind zwei Fortschrittsberichte zu den Rechtsetzungsvorschlägen über eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen von Unternehmen und zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (sogenannte Antidiskriminierungsrichtlinie) vorgesehen (siehe zur letzten Ratstagung EB 04/17).

POLITISCHE SCHWERPUNKTE IM BEREICH BESCHÄFTIGUNGS- UND SOZIALPOLITIK

Zum zentralen Kommissionsvorhaben der europäischen Säule sozialer Rechte, das erstmalig zur Behandlung auf Ratsebene ansteht (EB 08/17), sieht das Tagungsprogramm insbesondere einen Bericht der maltesischen Ratspräsidentschaft am 15.06.2017 vor. Im Kreis der für Gesundheitspolitik zuständigen Regierungsmitglieder der Mitgliedstaaten soll am 16.06.2017 zudem ein Gedankenaustausch zu gesundheitspolitischen Aspekten und Folgen des Vorhabens stattfinden.

Auch sollen zwei Vorschläge von Ratsschlussfolgerungen angenommen werden, die sich mit den Themen „Auf dem Weg zu Strategien für einträgliche Arbeit“ (Making Work Pay) und dem Bericht des Europäischen Rechnungshofs zur Jugendgarantie (EB 09/17) befassen.



Dazu sind weitere politische Beratungen vorgesehen, die sich unter anderem mit dem Europäischen Semester 2017 und im Schwerpunkt mit den Länderspezifischen Empfehlungen auseinandersetzen (EB 10/17). Ein thematischer Aspekt werden dabei auch Fragen der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt sein. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten im Übrigen zum Europäischen Sozialfonds (ESF) informieren.

Der zweite Sitzungstag der Ratstagung am 16.06.2017 soll sich im Schwerpunkt mit dem Bereich Gesundheitspolitik befassen.

Zur Ratstagung:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2017/06/15-16/>

SCHWERPUNKTE DER EP-PLENARWOCHE: GESCHLECHTERSPEZIFISCHES GEFÄLLE BEI DER ALTERSVERSORGUNG, NEUE BESCHÄFTIGUNGSFORMEN

Am 14.06.2017 hat das EP eine politische Entschließung zur Notwendigkeit einer EU-Strategie zur Beendigung und Vermeidung des geschlechtsspezifischen Gefälles im Bereich Altersversorgung (Gender Pay Gap) gefasst. Die nicht legislative Entschließung beruht auf einem Entwurf der Berichterstatterin MdEP *Constance Le Grip* (EVP/FRA) aus dem Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM). Im Bericht fordert das EP die Mitgliedstaaten unter anderem zur verstärkten Zusammenarbeit mit der Kommission auf, um das Rentengefälle zwischen Männern und Frauen in der EU zu beseitigen und die tieferen Ursachen des Problems zu bekämpfen. Als Mittel wird insbesondere der Austausch bewährter Verfahren und eine verbesserte Transparenz und Rechtssicherheit im Bereich der nationalen Rentensysteme unter Berücksichtigung nationaler Regeln angesprochen. Auch fordere das EP von den Mitgliedstaaten eine Untersuchung der Auswirkungen ihres jeweiligen Rentensystems auf das Rentengefälle auf der Grundlage belastbarer, vergleichbarer Daten. Ferner verlange das EP von den Mitgliedstaaten dahingehende Regelungen, dass Arbeitnehmern nach dem Mutterschutz oder einer Elternzeit wieder dieselben Arbeitsbedingungen gewährt würden wie vor dieser Unterbrechung.

Eine weitere geplante Entschließung zu einer Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft, die auf einen Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) zurückgeht, bezieht sich in Teilen insbesondere auf die Auswirkungen neuer Beschäftigungsformen auf den Arbeitsmarkt und Arbeitnehmerrechte. Konkret fordert das EP die Kommission unter anderem zur Prüfung auf, inwieweit die Richtlinie über Leiharbeit (2008/104/EG) auf bestimmte Online-Plattformen Anwendung finde. Das EP vertrete die Ansicht, dass viele als Vermittler tätige Online-Plattformen in ihrer Struktur Leiharbeitsagenturen ähnelten. Ferner werde unter anderem auf den notwendigen Ausgleich zwischen Flexibilität einerseits und sozialer Absicherung der hier Erwerbstätigen andererseits eingegangen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten



würden insgesamt dazu aufgefordert, für gerechte Arbeitsbedingungen und angemessene rechtliche und soziale Absicherung in ihren Zuständigkeitsbereichen zu sorgen.

Bericht zum geschlechterspezifischen Gefälle bei der Altersversorgung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bREPORT%2bA8-2017-0195%2b0%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fDE&language=DE>

Bericht zur kollaborativen Wirtschaft:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bREPORT%2bA8-2017-0197%2b0%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fDE&language=DE>

ARBEITSMARKT

KOMMISSION: BERICHT ÜBER DAS EUROPÄISCHE NETZWERK DER ÖFFENTLICHEN ARBEITSVERWALTUNGEN (PES)

Am 07.06.2017 hat die Kommission einen Bericht über das vor drei Jahren eingerichtete Europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (PES) veröffentlicht. Die europäischen öffentlichen Arbeitsverwaltungen hätten zugunsten von Arbeitssuchenden ebenso wie Arbeitgebern eine engere und systematischere Kooperation ermöglicht. Das Netzwerk erlaube es öffentlichen Arbeitsverwaltungen, bewährte Verfahren auszutauschen, an Bildungsveranstaltungen teilzunehmen und ihre Dienstleistungen für Arbeitssuchende zu verbessern. Diese verstärkte Zusammenarbeit komme nicht nur über 27 Mio. bei der öffentlichen Arbeitsverwaltung registrierten Personen zugute, sondern begünstige auch durch die Teilnahme der öffentlichen Arbeitsverwaltungen am EURES-Netzwerk die Mobilität innerhalb der EU: So hätten 2016 rund 27.000 Menschen mit der Hilfe eines EURES-Beraters eine Arbeitsstelle im Ausland gefunden. Ein weiterer Vorzug des PES sei eine gemeinsame Haltung angesichts der aktuellen Herausforderungen im Bereich der Integration von Flüchtlingen. Ein besonders innovatives Beispiel dieser Zusammenarbeit stelle dabei das Projekt des „Benchlearning“ dar, das Arbeitsagenturen dabei unterstütze, ihre Arbeitspraxis zu vergleichen.

Bericht der Kommission zu PES:

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=17834&langId=de>



ARBEITSLOSENQUOTE IM EURORAUM IM APRIL BEI 9,3 %

Nach Pressemitteilung von Eurostat vom 31.05.2017 betrug die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im April 2017 im Euroraum 9,3 %. Verglichen mit dem Vormonat sei die Arbeitslosenquote somit um 0,1 Prozentpunkte zurückgegangen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat stelle dies einen Rückgang von 0,9 Prozentpunkten dar. Das sei die niedrigste Quote, die seit März 2009 im Euroraum verzeichnet wurde. In der EU28 lag die Arbeitslosenquote im April 2017 bei 7,8 %, worin sich ein Rückgang gegenüber dem Vormonat zeige. Gegenüber dem Vorjahresmonat (8,7 %) stelle dies ebenfalls einen Rückgang dar und sei damit weiterhin für die EU28 der niedrigste gemessene Wert seit Dezember 2008. Weiterhin wiesen die Tschechische Republik (3,2 %) und Deutschland (3,9 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten auf. Die höchsten Quoten im April 2017 seien weiterhin bei Griechenland (23,2 % im Februar 2017) und Spanien (17,8 %) zu verzeichnen. Über ein Jahr betrachtet sei die Arbeitslosenquote in 27 Mitgliedstaaten gesunken. Die stärksten Rückgänge seien in Kroatien (von 13,7 % auf 11,0 %), Spanien (von 20,4% auf 17,8%) und Irland (von 8,4 % auf 6,4 %) registriert worden. Demgegenüber sei die Arbeitslosenquote in Finnland unverändert geblieben.

Laut Eurostat lag die Jugendarbeitslosigkeit im April 2017 in der EU28 bei 16,7 % und im Euroraum bei 18,7 %. Für den Vorjahresmonat seien die Werte 19,0 % bzw. 21,4 % erfasst worden. Die niedrigste Quote im April 2017 habe Deutschland (6,8 %) aufgewiesen. Die höchsten Quoten seien in Griechenland (47,9 % im Februar 2017), Spanien (39,3 %) und Italien (34,0 %) registriert worden.

Pressemitteilung von Eurostat:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8054127/3-31052017-AP-DE.pdf/24f8bdd6-b37f-41cf-b3f8-0ed1adc2c1dc>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VIERTELJAHRESBERICHT ZU BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALER LAGE

Die Kommission hat am 14.06.2017 ihren Vierteljahresbericht zur Beschäftigung und sozialen Lage (erstes Quartal 2017) vorgestellt. Die Zahl der Erwerbstätigen in der EU sei sowohl im Euroraum als auch in der EU28 gegenüber dem vierten Quartal 2016 um 0,4 % gestiegen. Gegenüber dem entsprechenden Quartal des Vorjahres sei die Beschäftigung im ersten Quartal 2017 im Euroraum um 1,5 % und in der EU28 um 1,4 % gestiegen. Nach Schätzungen von Eurostat seien im ersten Quartal 2017 in der EU28 insgesamt 234,2 Mio. Menschen erwerbstätig gewesen, davon 154,8 Mio im Euroraum. Dies seien die höchsten Werte, die jemals in der EU28 und im Euroraum verzeichnet wurden. Von den Mitgliedstaaten hätten Estland (2,8 %), Malta (1,7 %), Schweden (1,2 %) und Irland (1,1 %) die höchsten Wachstumsraten verzeichnet. Rückgänge seien dagegen in Lettland (1,9 %), Rumänien (1,2 %), Kroatien (0,6 %) und Litauen (0,5 %) registriert worden.



Vierteljahresbericht:

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8068002/2-14062017-BP-DE.pdf/af592e3d-cdac-4099-a6ea-b6905e2d3daa>

ARBEITSRECHT

EUGH-SCHLUSSANTRÄGE: ANSPRUCH AUF BEZAHLTEN JAHRESURLAUB VERFÄLLT NICHT OHNE AUSÜBUNGSMÖGLICHKEIT FÜR DEN ARBEITNEHMER

In der Rechtssache C-214/16 hat der zuständige Generalanwalt am 08.06.2017 Schlussanträge zum Recht auf Urlaubsabgeltung bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gestellt und begründet. Auch wenn ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer keinen bezahlten Jahresurlaub gewährt habe (der Arbeitsvertrag enthielt keine einschlägige Regelung), werde der Anspruch auf diesen Urlaub übertragen, bis der Arbeitnehmer Gelegenheit zur Inanspruchnahme habe. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses habe der Arbeitnehmer demzufolge einen Anspruch auf Vergütung für hier nicht genommenen Urlaub.

Im britischen Ausgangsverfahren arbeitete der Kläger als Verkäufer und wurde auf Provisionsbasis bezahlt. Der Kläger habe sich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs entschieden, selbstständig zu bleiben. Die im Vereinigten Königreich befassten Gerichte für Arbeitssachen hätten in erster Instanz festgestellt, dass der Kläger jedoch „Arbeitnehmer“ im Sinn nationaler Vorschriften sei, welche die Arbeitszeitrichtlinie (Nr. 2003/88/EG) umsetzten. Das Berufungsgericht ersucht nun den EuGH insbesondere um Vorabentscheidung, ob es mit Unionsrecht und speziell der Arbeitszeitrichtlinie vereinbar sei, wenn der Arbeitnehmer zunächst Urlaub nehmen müsse, bevor er feststellen könne, ob er auch Anspruch auf Bezahlung während des Urlaubs habe.

Dies verneint der Generalanwalt und bezieht sich dabei insbesondere auf Art. 7 Abs. 1 und 2 der Arbeitszeitrichtlinie (sowie Art. 31 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtecharta). Das Problem sei von gesellschaftlicher Bedeutung angesichts der gegenwärtigen Beschäftigungsformen auf „flexibler, gelegentlicher und periodischer Basis“ sowie mit Blick auf die Digitalisierung.

Im Ergebnis sei eine Vorbedingung zum Recht auf bezahlten Jahresurlaub rechtswidrig, wenn vom Arbeitnehmer damit verlangt würde, in Richtung einer Inanspruchnahme des bezahlten Jahresurlaubs (beispielsweise durch behördlichen oder gerichtlichen Antrag) tätig zu werden. Vielmehr hätten die Arbeitgeber entsprechende Möglichkeiten einzurichten, damit Arbeitnehmer den Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ausüben könnten, beispielsweise durch eine spezielle Vertragsklausel oder ein rechtlich durchsetzbares Verwaltungsverfahren. Ob diese vom Arbeitgeber zu schaffende Möglichkeit im Ausgangsverfahren bestanden hätte, sei von den nationalen Gerichten zu klären.



Die Schlussanträge des Generalanwalts haben regelmäßig für die Urteilsfindung Gewicht, sind aber nicht bindend.

Pressemitteilung des EuGH:

https://curia.europa.eu/jcms/jcms/p1_364326/de/



STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND KUNST

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT VORSCHLAG FÜR RATSEMPFEHLUNG ZUR NACHVERFOLGUNG DES WERDEGANGS VON ABSOLVENTEN

Die Kommission hat am 30.05.2017 einen Vorschlag für eine Ratsempfehlung zur Nachverfolgung des Werdegangs von Absolventen veröffentlicht. Die Behörden der Mitgliedstaaten werden ersucht, die Qualität und Verfügbarkeit von Daten zum Werdegang von Absolventen sowie gegebenenfalls von Personen, die Hochschul- oder Berufsbildung ohne Abschluss verlassen haben, zu verbessern. Hierfür sollen die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2020 Werdegang-Nachverfolgungssysteme einrichten. Die Nachverfolgungssysteme sollen neben der Erhebung relevanter Verwaltungsdaten aus Bildungs-, Steuer- und Sozialversicherungsdatenbanken auch die Erstellung von Längsschnitterhebungen zu Absolventen umfassen. Außerdem sollen Behörden die Möglichkeit erhalten, anonymisierte Daten aus unterschiedlichen Quellen zu verknüpfen. In dem Entwurf wird zudem aufgeschlüsselt, welche Daten die Mitgliedstaaten erheben sollen. Die Kommission wird aufgefordert, die Pilotphase einer europäischen Werdegang-Nachverfolgungserhebung für den tertiären Bildungsbereich zu entwickeln, die auf den Ergebnissen der Eurograduate-Machbarkeitsstudie aufbaut. Dadurch soll die Verfügbarkeit von Vergleichsdaten zur Beschäftigungssituation von Absolventen verbessert werden. Die Kommission soll außerdem für die Einrichtung von Werdegang-Nachverfolgungssystemen den Kapazitätenaufbau im Berufsbildungsbereich je nach Bedarf fördern. Dies soll auf Grundlage von im Rahmen einer umfassenden Bestandsaufnahme in den Mitgliedstaaten ermittelten bewährten Verfahren geschehen und die Zusammenarbeit zwischen Behörden, Bildungsanbietern sowie Beratungsdiensten im Hinblick auf die Nutzung von Nachverfolgungsdaten erleichtern.

Zusätzlich soll ein Expertennetzwerk eingerichtet werden, das den Mitgliedstaaten eine verbesserte Zusammenarbeit auf europäischer Ebene ermöglichen soll. In dem Netzwerk sollen die Mitgliedstaaten Optionen für die Erstellung von miteinander kompatiblen und vergleichbaren Daten prüfen, die optimale Häufigkeit von Längsschnitterhebungen bestimmen und von den Arbeitsweisen der restlichen Mitgliedstaaten lernen. Die Ergebnisse von Datensammlung und Erhebung sollen zu Zwecken der Berufsberatung, zum Erstellen von Lehrplänen, zum Abgleich von Kompetenzangebot und -nachfrage, zur Prognose des Kompetenzbedarfs sowie zur Politikgestaltung genutzt werden. Die Finanzierung soll durch die Mitgliedstaaten sichergestellt werden, die aber neben nationalen auch europäische Finanzierungsquellen, wie „Erasmus+“ oder die europäischen Struktur- und Investitionsfonds, nutzen sollen. Die Mitgliedstaaten würde zudem eine jährliche Berichtspflicht treffen.

Vorschlag für die Ratsempfehlung zur Werdegang-Nachverfolgung:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/DE/COM-2017-249-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ÜBER EINE EUROPÄISCHE ERNEUERUNGSAGENDA FÜR DIE HOCHSCHULBILDUNG

Die Kommission hat am 30.05.2017 eine Mitteilung über eine europäische Erneuerungsagenda für die Hochschulbildung veröffentlicht. Neben einer Europäischen Initiative zur Nachverfolgung des Werdegangs von Hochschulabsolventen (siehe hierzu gesonderten Beitrag in diesem EB) kündigt die Kommission 19 weitere konkrete Maßnahmen an, die sie schrittweise umzusetzen beabsichtigt. So möchte sie eine erweiterte „EU-STE(A)M-Koalition“ starten, um die Aufnahme relevanter MINT-Fächer zu fördern und den MINT-Lehrplan sowie andere Lehrpläne zu modernisieren. Die Kommission kündigt zudem die Entwicklung eines „Modells für IT-Aufgeschlossenheit“ an; dieses soll Hochschuleinrichtungen, deren Beschäftigten und Studierenden helfen, digitale Lernstrategien anzuwenden und das Potenzial modernster Technologien zu nutzen.

Auch das „Erasmus+“-Programm soll für Aktionen herangezogen werden, so unter anderem für die strategische Förderung von Hochschullehrkräften, Doktoranden und Postdoktoranden durch Mobilität für pädagogische Schulungen und verstärkte Zusammenarbeit zwischen Lehrkräftefortbildungszentren in der gesamten EU. Dies soll einen Beitrag zur Entwicklung von pädagogischen und Lehrplangestaltungskompetenzen leisten. Zudem sollen Programmmittel durch Hochschuleinrichtungen bei der Erarbeitung und Umsetzung integrierter institutioneller Strategien für Inklusion, Geschlechtergerechtigkeit und Studienerfolg genutzt werden können. Auch die Entwicklung und Erprobung flexibler und modularer Studiengänge soll über spezifische Prioritäten in „Erasmus+“ gefördert werden. Die Kommission möchte darüber hinaus die Mobilität von Studierenden erleichtern, indem sie in Bezug auf den elektronischen Austausch von Studierendendaten auf bestehenden „Erasmus+“-Projekten aufbaut und die Machbarkeit der Einrichtung eines elektronischen Studierendenidentifikationssystems untersucht. Dieses System soll einen grenzübergreifenden Zugriff auf Studierendendienste und -daten ermöglichen. Ferner ist die Stärkung von „Erasmus+“-Studierendenpraktika mit besonderem Schwerpunkt auf digitalen Kompetenzen sowie von „Erasmus+“-Unternehmenskonsortien vorgesehen, um die Verfügbarkeit und die Qualität von Praktika zu erhöhen. *Marie-Sklódowska-Curie*-Maßnahmen sollen sich unter anderem mit der Eindämmung von Abwanderung hochqualifizierter Fachkräfte aus Regionen befassen. Überdies will man als integralen Bestandteil der *Marie-Sklódowska-Curie*-Maßnahmen Forscher ermutigen, Lehrtätigkeiten zu übernehmen. Darüber hinaus thematisiert die Kommission die Vergabe von ECTS-Punkten: Sie möchte Hochschuleinrichtungen unterstützen, die für Freiwilligen- und Gemeinschaftsarbeit ECTS-Punkte an Studierende vergeben. Die Aufnahme von Praktika in die Hochschulprogramme soll durch die Vergabe von ECTS-Punkten gefördert werden.

Zudem strebt die Kommission in Zusammenarbeit mit der OECD eine Überprüfung der Finanzierungs-, Anreiz- und Belohnungsstrukturen für Hochschulsysteme an. Auch möchte sie die Förderung von Synergien zwischen den EU-Instrumenten für den Aufbau einer Evidenzbasis durch die Schaffung eines Wissenszentrums für Hochschulbildung optimieren.



Dabei sollen das Europäische Hochschulregister (ETER), U-Multirank und die vorgeschlagene Pilotphase der Werdegang-Nachverfolgungsstudie zusammengeführt und Datenqualität sowie -vergleichbarkeit, Datenerfassung und Indikatoren verbessert werden. Das Regionale Innovationsschema des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT-RIS) und das EIT-Gütesiegel sollen auf mehr Universitäten und Regionen ausgedehnt werden.

Mitteilung der Kommission:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2017:247:FIN&from=DE>

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/education/sites/education/files/he-swd-2017-165_en.pdf

KOMMISSION KONKRETISIERT PLÄNE FÜR EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSFONDS UND GEMEINSAME VERTEIDIGUNGSFORSCHUNG

Die Kommission hat am 07.06.2017 eine Mitteilung veröffentlicht, die ihre Pläne für einen Europäischen Verteidigungsfonds, und dabei auch zur Finanzierung von Verteidigungsforschung auf EU-Ebene, konkretisiert.

Der Europäische Verteidigungsfonds soll sich aus den zwei rechtlich getrennten Teilbereichen Forschungsfenster (Forschung) und Fähigkeitenfenster (Entwicklung und Beschaffung) zusammensetzen und sieht ab dem Jahr 2021 einen jährlichen Finanzmittelrahmen in Höhe von etwa 5,5 Mrd. € vor. Das Forschungsfenster, das davon jährlich 500 Mio. € umfassen soll, würde dabei die Entwicklung innovativer Verteidigungsgüter, -technologien und -dienstleistungen fördern und sich wiederum in eine bereits anlaufende Pilotinitiative und das Verteidigungsforschungsprogramm aufgliedern. Im Zuge der bereits beschlossenen Pilotinitiative wird die EU bereits 2017 erstmals finanzielle Mittel in Höhe von voraussichtlich 25 Mio. € für die gemeinsame Forschung bereitstellen. Wesentliche Bereiche, die für eine EU-Finanzierung infrage kommen, sind Elektronik, verschlüsselte Software, Metawerkstoffe und Robotertechnik. Bis zum Jahr 2020 sollen der Pilotinitiative insgesamt Finanzhilfen in Höhe von 90 Mio. € zukommen. Aufbauend auf den Erfahrungen, die durch die Pilotinitiative gewonnen werden, wird die Kommission 2018 einen Vorschlag für ein eigenständiges EU-Verteidigungsforschungsprogramm vorlegen, damit dieses bis zum 01.01.2021 zum Start des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens operativ ist. Das Verteidigungsforschungsprogramm soll vollständig aus EU-Mitteln finanziert werden. Außerdem soll sich die Finanzierung für das künftige Verteidigungsforschungsprogramm klar vom zivilen Forschungsrahmenprogramm „Horizont 2020“, sowie dessen Nachfolger nach 2021 abgrenzen und sich nicht darauf auswirken. Die konkrete Beziehung der beiden Forschungsprogramme zueinander muss allerdings noch festgelegt werden.



Der Aufbau des Fonds wurde bereits im September 2016 von Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* angekündigt und im Dezember 2016 zudem vom Europäischen Rat unterstützt. Der Europäische Verteidigungsfonds konzentriert sich auf eine vertiefte europäische Verteidigungszusammenarbeit und soll einen effizienteren Einsatz von Steuergeldern ermöglichen, indem nationale Verteidigungsausgaben auf europäischer Ebene koordiniert, ergänzt und verstärkt werden.

Mitteilung der Kommission zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0295&qid=1496994215198&from=DE>

Factsheet der Kommission:

[http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-17-1476_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1476_de.htm)

30 JAHRE ERASMUS: KOMMISSION STELLT NEUE APP VOR

Die Kommission hat am 13.06.2017 anlässlich einer Feier zum 30-jährigen Bestehen des europäischen Austauschprogramms Erasmus im EP eine neue App vorgestellt. Die App soll es laut Kommission Studierenden, Auszubildenden und jugendlichen Austauschteilnehmern erleichtern, sich im Programm zurechtzufinden und es inklusiver sowie zugänglicher machen. Mithilfe der Anwendung sollen Teilnehmer die verschiedenen Stufen des Verfahrens von Beginn bis Ende ihrer Mobilität nachverfolgen und Studienvereinbarungen mit Universitäten online unterzeichnen können. Studierende könnten außerdem Ratschläge austauschen. Die App soll auch einen direkten Link zur Online-Sprachhilfe des Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport „Erasmus+“ bieten, die es Teilnehmer ermöglicht, ihre Sprachkenntnisse durch Online-Tutorien und interaktives Live-Mentoring zu verbessern. Die App werde fortlaufend aktualisiert und durch neue Funktionen erweitert.

Faktenblatt der Kommission zum Programm Erasmus+:

[http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-17-83_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-83_de.htm)



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

EP LEGT SEINEN STANDPUNKT ZUM VORSCHLAG DER KOMMISSION FÜR EINE LASTENTEILUNGSVERORDNUNG FEST

Am 14.06.2017 hat das EP mit 534 Ja-Stimmen, 88 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen einen Bericht über den Legislativvorschlag der Kommission für eine Lastenteilungsverordnung angenommen. Ziel der neuen Regelungen ist es, die im Abkommen von Paris vereinbarte Verringerung der Treibhausgasemissionen in den Sektoren, die nicht Teil des Emissionshandelssystems der EU sind (Verkehr, Gebäudesektor, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft etc.) umzusetzen. Hierzu werden den Mitgliedstaaten genau geplante Schritte zur Senkung der Emissionen vorgegeben. Grundsätzlich wird der Vorschlag der Kommission durch das EP begrüßt. Die vom EP vorgeschlagenen Änderungen zielen insbesondere auf längerfristige Zielvorgaben bei Emissionssenkungen und mehr Flexibilität für wirtschaftlich schwächere Mitgliedstaaten. Konkret schlägt das EP vor, zur Berücksichtigung der Ziele aus dem Pariser Abkommen (Temperaturanstieg auf 1,5 °C bis 2 °C begrenzen, Reduktion der Nettoemissionen in der zweiten Jahrhunderthälfte auf Null) eine langfristige Verlaufskurve vorzugeben, die auf Emissionssenkungen um mindestens 80 % gegenüber dem Jahr 1990 bis zum Jahr 2050 gerichtet ist. Ziel des Vorschlags ist es, die darin geregelten Treibhausgasemissionen bis 2030 auf gerechte und kostenwirksame Weise um mindestens 30 % gegenüber dem Niveau von 2005 zu senken. Ferner sieht der Vorschlag des EP vor, dass Mitgliedstaaten, deren BIP pro Kopf unter dem EU-Durchschnitt liegt und deren Emissionen zwischen 2013 und 2020 niedriger sind als ihre jährlichen Emissionszuweisungen, nach dem Beschluss 406/2009/EG für diesen Zeitraum unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Zuteilungen aus einer Reserve beantragen können. Um eine kurzfristige Erhöhung der Emissionen in den ersten Jahren zu vermeiden, soll der Ausgangspunkt der Berechnungen zudem bereits auf das Jahr 2018 gelegt werden, statt wie von der Kommission vorgeschlagen auf das Jahr 2020. Der Vorschlag des EP bildet die Grundlage für die anstehenden Verhandlungen mit dem Rat, der seine Position noch nicht festgelegt hat.

Link zum abgestimmten Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2017-0256+0+DOC+PDF+V0//DE>



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT AKTIONSPLAN ZUR OPTIMIERUNG DER UMWELTBERICHTERSTATTUNG

Am 09.06.2017 hat die Kommission einen Bericht und einen Aktionsplan mit Maßnahmen zur Optimierung der Umweltberichterstattung veröffentlicht. Die Kommission hat eine Eignungsprüfung des Umweltmonitoring und der Umweltberichterstattung in der EU durchgeführt. Die Auswertung ergab, dass sich die Effektivität im Laufe der Jahre erheblich verbessert hat, die Berichterstattung weitgehend effizient ist, die Kohärenz größtenteils erreicht wird und ein Mehrwert für die EU erreicht wird. Insgesamt ist aber eine Modernisierung und Optimierung möglich, um noch bestehende Probleme zu lösen, den Prozess zu vereinfachen und damit die Faktengrundlage für die Umweltpolitik zu stärken. Dazu will die Kommission verschiedene Maßnahmen in fünf prioritären Bereichen ergreifen. Diese sind: Erhalt der richtigen Information in der richtigen Form zum richtigen Zeitpunkt, Optimierung des Berichterstattungsprozesses, Förderung der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen auf europäischer und nationaler Ebene, Nutzung anderer Datenquellen und alternativer Ansätze in Ergänzung zur Umweltberichterstattung und Verbesserung von Kohärenz und Zusammenarbeit.

Link zum Aktionsplan:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/DE/COM-2017-312-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

EUGH-URTEIL ZUR AUSLEGUNG DER UMWELTHAFTUNGSRICHTLINIE

Am 01.06.2017 verkündete der EuGH in der Rechtssache C-529/15 ein Urteil zur Umwelthaftung über ein Vorabentscheidungsersuchen (Art. 267 AEUV) des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs zu verschiedenen Auslegungsfragen in Bezug auf die Richtlinie 2004/35/EG. Der EuGH stellt zunächst fest, dass die Richtlinie 2004/35/EG auf Schäden anwendbar ist, die nach dem Datum der Umsetzungsfrist (30.04.2007) eintreten, sofern sie auf Ereignisse oder Tätigkeiten zurückzuführen sind, die an oder nach diesem Tag stattgefunden bzw. geendet haben; unerheblich sei, ob der gerügte Schaden aus dem Betrieb eines Kraftwerks herrührt, das vor diesem Zeitpunkt bewilligt wurde. Sodann führt er aus, dass die Richtlinie 2004/35/EG nationalen Vorschriften entgegensteht, nach denen ein Umweltschaden im Sinne der Richtlinie dann nicht vorliegt, wenn er durch eine Bewilligung nach nationalem Recht gedeckt ist. Eine entsprechende allgemeine Ausnahme sähe die Richtlinie nicht vor; ob die Voraussetzungen des Art. 4 Absatz 7 der RL 2000/60 vorliegen, bei deren Vorliegen kein Verstoß gegen die RL 2004/35/EG gegeben sei, müsse das nationale Gericht nicht selbst prüfen. Zudem seien nationale Vorschriften, die es Fischereiberechtigten verwehren, ein Prüfungsverfahren in Bezug auf einen Umweltschaden im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/35/EG durchführen zu lassen, nicht mit den genannten Richtlinien vereinbar.



Im zugrundeliegenden Ausgangsverfahren hat der vorlegende österreichische Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerde eines Fischereiberechtigten zu entscheiden, der in der Mürz (Österreich) im Bereich flussabwärts einer im Jahr 1998 genehmigten und seit 2002 betriebenen Wehrkraftanlage fischereiberechtigt ist. Durch den Betrieb des Wasserkraftwerks treten wiederholt kurzfristig erhebliche Wasserspiegelschwankungen auf, in deren Folge zahlreiche Klein- und Jungfische verenden. Die Beschwerde des Fischereiberechtigten wegen dieses Umweltschadens wurde von der zuständigen Behörde mit der Begründung abgewiesen, dass der Betrieb der Wehrkraftanlage durch eine Bewilligung gedeckt sei und somit nach österreichischem Recht kein Umweltschaden im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG und der österreichischen Umsetzungsgesetze vorläge.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=191243&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1297924>

GREEN WEEK 2017 „GREEN JOBS FOR A GREENER FUTURE“

Vom 29.05. - 02.06.2017 fand die Green Week 2017 statt. Die Veranstaltungen fanden in Rabat, Brüssel und Essen (Green Capital 2016) statt und standen unter dem Motto „Green jobs for a greener future“. Am Montag fand in Rabat unter Schirmherrschaft der maltesischen Ratspräsidentschaft die Eröffnungsveranstaltung statt. Dienstag und Mittwoch fand eine hochrangige Konferenz in Brüssel statt, bei der diskutiert wurde, wie die EU-Umweltpolitik dazu beiträgt, neue Arbeitsplätze zu schaffen und dadurch ein nachhaltigeres und sozial verantwortlicheres Wachstum in der EU entsteht, und welche neuen Fähigkeiten für diese „grünen Jobs“ notwendig sein werden. Ein besonderer Fokus wurde dabei auf den Bedarf an spezialisiertem Wissen gelegt, das mit den immer vielfältiger werdenden Herausforderungen der Energiewende, einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und dem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft gefordert ist.

Link zur Green Week (in englischer Sprache):

<https://www.eugreenweek.eu/>



EUA VERÖFFENTLICHT BERICHT ZU TREIBHAUSGASEMISSIONEN IM JAHR 2015

Am 01.06.2017 hat die Europäische Umweltagentur (EUA) ihren Jahresbericht des Treibhausgasinventars in der EU und Island für 2015 veröffentlicht. Die Treibhausgas-Emissionen von 2015 sind dabei im Vergleich zu den fünf Jahren davor zum ersten Mal im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (um 0,5 %). Dies wird insbesondere mit dem kalten Winter und mehr Straßenverkehr begründet. Transportemissionen stehen für 20 % der EU-Emissionen, der Anstieg ist laut dem Bericht durch Dieselmotoren begründet, auch die Emissionen aus dem Flugverkehr sind um 3,3 % gestiegen. Das Vereinigte Königreich konnte seine Emissionen 2015 um 3,7 % im Vergleich zum Vorjahr verringern, was mit dem Wechsel in der Stromerzeugung von Öl und Kohle zu Gas erklärt wird. Großbritannien ist damit das EU-Land, das 2015 seine Treibhausgasemissionen am stärksten reduzierte. Deutschland verringerte seinen Ausstoß um 0,3 %. Den höchsten Anstieg beim Ausstoß im Vergleich zum Vorjahr gab es dagegen in den Niederlanden (um 4,1 %), Spanien (um 3,5 %) und Italien (um 2,3 %). Seit 1990 sind die Emissionen in der ganzen Union und Island um 23,6 % gesunken. Dabei wurden 48 % der gesamten Einsparungen der letzten 25 Jahre durch das Vereinigte Königreich und Deutschland erreicht.

Link zum Bericht (in englischer Sprache):

https://www.eea.europa.eu/publications/european-union-greenhouse-gas-inventory-2017/at_download/file

VERBRAUCHERSCHUTZ

KOMMISSION STARTET TIERSCHUTZPLATTFORM

Am 06.06.2017 hat die Kommission in einer Auftaktsitzung die EU-Plattform für Tierschutz ins Leben gerufen. Diese war mit Beschluss der Kommission vom 24. Januar 2017 (siehe EB 02/17) eingesetzt worden und soll zukünftig zweimal jährlich zusammenkommen. EU-Gesundheitskommissar *Vytenis Andriukaitis* betonte, dass das wesentliche Ziel der Expertenrunde nicht die Entwicklung neuer EU-Regelungen, sondern die bessere Implementierung bestehender Regelungen ist. Die Experten sollen freiwillige, aber konkrete und überprüfbare Selbstverpflichtungen für den Tierschutz erarbeiten sowie die besten Lösungen finden, wie das Bewusstsein, dass die hohen EU-Tierschutzstandards ein Wettbewerbsvorteil für den EU-Binnenmarkt sind, gestärkt werden kann. Im Vordergrund stehen dabei folgende Themen: „Wie kann die Plattform zu einer besseren Anwendung und einem besseren Verständnis der EU-Tierschutzvorschriften beitragen“, „Wie kann die Plattform dazu beitragen, EU-Tierschutzstandards weltweit zu fördern“ und „Wie kann die Plattform die Nutzung freiwilliger Verpflichtungen und den Marktwert von Erzeugnissen aus artgerechter Tierhaltung fördern“.

Link zur Plattform (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/food/animals/welfare/eu-platform-animal-welfare_en



EUGH BESTÄTIGT NICHTZULASSUNG MEHRERER GESUNDHEITSBEZOGENER ANGABEN ZU GLUCOSE

Am 08.06.2017 wies der EuGH ein Rechtsmittel des Unternehmens Dextro Energy zurück, mit dem sich das Unternehmen gegen eine Entscheidung des Gerichts wendete. Dieses hatte erstinstanzlich eine von Dextro Energy angegriffene Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben nach der VO (EG) Nr. 1924/2006 durch die Kommission bestätigt. Damit hat die Entscheidung der Kommission vom Januar 2015 Bestand, die eine Zulassung unter anderem folgender Angaben ablehnte: „Glucose wird im Rahmen des normalen Energiestoffwechsels verstoffwechselt“, „Glucose unterstützt die normale körperliche Betätigung“, „Glucose trägt zu einem normalen Energiegewinnungsstoffwechsel bei“, „Glucose trägt zu einem normalen Energiegewinnungsstoffwechsel bei körperlicher Betätigung bei“ und „Glucose trägt zu einer normalen Muskelfunktion bei“. Der EuGH hebt hervor, dass der Durchschnittsverbraucher nach allgemein anerkannten Ernährungs- und Gesundheitsgrundsätzen seinen Zuckerverzehr verringern soll. Vor diesem Hintergrund sind die oben genannten gesundheitsbezogenen Angaben, die nur die positiven Effekte für den Energiegewinnungsstoffwechsel herausstellen, ohne die mit dem Verzehr von mehr Zucker verbundenen Gefahren zu erwähnen, mehrdeutig und irreführend und somit nicht zulassungsfähig.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=191317&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=993391>

RAT BESCHLIEßT NEUE REGELN ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN PORTABILITÄT VON ONLINE-INHALTEDIENSTEN

Am 08.06.2017 hat der Rat für Justiz und Inneres die Verordnung über grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten angenommen. Nachdem das EP die Verordnung bereits mit Beschluss vom 18.05.2017 angenommen hatte (EB 10/17), ist das Gesetzgebungsverfahren somit abgeschlossen. Die neue Verordnung verpflichtet die Anbieter entgeltlicher Online-Inhaltedienste wie Filme, Sportübertragungen, Musik oder E-Books dazu, Verbrauchern auch bei vorübergehenden Aufenthalten in anderen EU-Ländern – beispielsweise bei Urlaubs- oder Geschäftsreisen sowie kurzfristigen Studienaufenthalten – Zugang zu den abonnierten Diensten zu gewähren. Hierzu dürfen die Anbieter den Wohnsitz des Verbrauchers anhand von nicht mehr als zwei Kriterien, zum Beispiel eines Ausweisdokuments oder der Rechnungsadresse, identifizieren. Die Verordnung wird neun Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union und damit voraussichtlich im ersten Quartal 2018 in Kraft treten.

Link zum angenommenen Text:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-9-2017-INIT/de/pdf>



RAT NIMMT ALLGEMEINE AUSRICHTUNG ZUM VORSCHLAG DER KOMMISSION ÜBER GRENZÜBERSCHREITENDE PAKETZUSTELLDIENSTE AN

Am 09.06.2017 hat der Rat für Verkehr, Telekommunikation und Energie eine Allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des EP und des Rats über grenzüberschreitende Paketzustelldienste angenommen. Der Vorschlag beinhaltet unter anderem eine Pflicht für Transportunternehmen, ihre Preise für eine von der Kommission einzurichtende Vergleichswebseite bereitzustellen. Kleine Unternehmen sollen von dieser Pflicht befreit sein. Daneben sind erweiterte Möglichkeiten für nationale Aufsichtsbehörden insbesondere zur Informationsbeschaffung und Überwachung sowie zur Preisbeurteilung bei Universaldienstleistern vorgesehen. Diese müssen bezahlbare und kostenorientierte Preise anbieten und können im Gegenzug Vergünstigungen wie zum Beispiel Mehrwertsteuerausnahmen gewährt bekommen. Verstöße sollen von den jeweiligen Mitgliedstaaten sanktioniert werden. Der am 25.05.2016 von der Kommission vorgelegte Regulierungsvorschlag dient der Förderung des grenzüberschreitenden Onlinehandels und soll die in der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Regelungen über Postdienste ergänzen.

Link zum Dossier des Rats:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9674-2017-INIT/de/pdf>

EUGH-ENTSCHEIDUNG ZUR AUßERGERICHTLICHEN STREITBEILEGUNG

Am 14.06.2017 hat der Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-75/16 entschieden, dass nationale Vorschriften, die die Durchführung eines außergerichtlichen Mediationsverfahrens vor Anrufung eines Gerichts verbindlich vorschreiben, mit der so genannten ADR-Richtlinie vereinbar sein können (Richtlinie 2013/11/EU des EP und des Rats vom 21.05.2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG). Voraussetzung ist, dass der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes gewahrt wird. Hierzu ist erforderlich, dass das außergerichtliche Verfahren nicht zu einer die Parteien bindenden Entscheidung führt, keine wesentliche Verzögerung für die Erhebung einer Klage bewirkt, die Verjährung der betroffenen Ansprüche hemmt, keine erheblichen Kosten mit sich bringt, nicht lediglich auf elektronischem Kommunikationsweg zugänglich ist und Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes nicht ausschließt. Nationale Rechtsvorschriften dürfen dagegen nicht verlangen, dass der Verbraucher im Rahmen des Schlichtungsverfahrens über anwaltlichen Beistand verfügen muss und dass er das Verfahren nur bei Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes abbrechen darf. Der EuGH hatte über ein Vorabentscheidungsersuchen eines italienischen Gerichts zu befinden. Dieses hielt eine Regelung des italienischen Rechts, wonach eine Klage von Verbrauchern ohne vorhergehende außergerichtliche Mediation mit anwaltlichem Beistand unzulässig ist, für unvereinbar mit dem Unionsrecht.



Dem Verfahren lag die Klage zweier italienischer Staatsangehöriger zu Grunde, mit der sich diese gegen die Forderung einer Bank nach Ausgleichung eines Kontokorrentkredits zur Wehr setzten.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d605a37536053640669fc185e6e25aa94f.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyLchb0?text=&docid=191706&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=334719>

EUGH-URTEIL ZU URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN DURCH BETREIBER VON ONLINE-FILESHARING-PLATTFORMEN

Am 14.06.2017 hat der EuGH in der Rechtssache C-610/15 entschieden, dass die Bereitstellung und das Betreiben einer Online-Filesharing-Plattform eine Wiedergabe im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie darstellen kann (Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft). Der EuGH konstatiert, dass grundsätzlich jede Handlung, mit der ein Nutzer in voller Kenntnis der Sachlage seinen Kunden Zugang zu geschützten Werken gewährt, als „Handlung der Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 zu werten ist. Hierunter kann auch das Betreiben und Bereitstellen einer Onlineplattform fallen, bei der die geschützten Werke nicht durch den Plattformbetreiber selbst, sondern durch die Nutzer online gestellt werden. Maßgeblich ist, ob dem Betreiber beim Zurverfügungstellen der Werke eine zentrale Rolle zukommt, etwa durch eine Indexierung und Kategorisierung der Daten zur besseren Auffindbarkeit. Im vorliegenden Fall hatte der Betreiber außerdem aktiv fehlerhafte oder veraltete Dateien gelöscht und bestimmte Inhalte gefiltert. Dem Vorabentscheidungsverfahren lag ein von der Stiftung „Stichting Brein“ vor dem Obersten Gerichtshof der Niederlande betriebenes Gerichtsverfahren zu Grunde. Die Stiftung, die die Interessen der Inhaber von Urheberrechten wahrnimmt, geht darin gegen zwei große niederländische Internetzugangsanbieter vor, um die allgemeinen Zugriffsmöglichkeiten auf die Online-Filesharing-Plattform „Pirate Bay“ einzuschränken.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=191707&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=288057>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

RAT/EP: TRILOGEINIGUNG ZUM LEGISLATIVPAKET ÜBER NEUE PSYCHOAKTIVE SUBSTANZEN

Am 29.05.2017 ist im Rahmen des Trilogs zum Legislativpaket über neue psychoaktive Substanzen eine interinstitutionelle Einigung erzielt worden. Im nächsten Schritt steht die formelle Annahme der Rechtstexte durch das EP und den Rat an.

Das Legislativpaket zu neuen psychoaktiven Substanzen beinhaltet erstens den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 in Bezug auf den Informationsaustausch, das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen und zweitens den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses des Rates 2004/757/JI zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels.

Die Vorschläge zielen darauf ab, ein schnelleres und wirksameres Vorgehen auf EU-Ebene in Bezug auf neue psychoaktive Substanzen zu erreichen. Der Verordnungsvorschlag sieht die Aufnahme von Regelungen zu Informationsaustausch, Frühwarnsystem und Risikobewertung von neuen psychoaktiven Substanzen in die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 vor. Durch den Richtlinienvorschlag soll die Kommission ermächtigt werden, durch delegierten Rechtsakt neue Substanzen in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI aufzunehmen. Mitgliedstaaten sollen verpflichtet sein, entsprechende Rechtsänderungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts umzusetzen.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/05/29-psychoactive-substances/>

Verordnungs- und Richtlinienvorschlag (abrufbar bei den Sitzungsdocumenten des IMCO-Ausschusses):

[http://www.emeeting.europarl.europa.eu/committees/agenda/201706/LIBE/LIBE\(2017\)0608_1P/sitt-4664883](http://www.emeeting.europarl.europa.eu/committees/agenda/201706/LIBE/LIBE(2017)0608_1P/sitt-4664883)



EUROPÄISCHE BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR DROGEN UND DROGENSUCHT: EUROPÄISCHER DROGENBERICHT 2017

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) hat am 06.06.2017 den Europäischen Drogenbericht 2017 vorgelegt. Der Bericht analysiert die Entwicklungen in den 28 EU-Mitgliedstaaten sowie in der Türkei und in Norwegen in den Bereichen Drogenangebot und Drogenmarkt, Prävalenz und Trends des Drogenkonsums sowie drogenbedingte gesundheitliche Folgen und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung. Der Europäische Drogenbericht 2017 wird durch 30 landesspezifische Berichte ergänzt.

Dem Bericht zufolge ist Cannabis die von allen Altersgruppen am häufigsten konsumierte illegale Droge. Schätzungsweise 87,7 Mio. erwachsene Europäer (26,3 % der Altersgruppe zwischen 15 und 64 Jahren) hätten einmal in ihrem Leben Cannabis probiert. Das in Europa am weitesten verbreitete illegale Opioid sei Heroin, die am weitesten verbreiteten illegalen Stimulanzien seien Kokain, Amphetamin, Methamphetamin und MDMA. Die EMCDDA habe 2016 zudem mehr als 620 neue psychoaktive Substanzen überwacht, darunter synthetische Cannabinoide, Stimulanzien, Opioide und Benzodiazepine. Die meisten Substanzen würden als „legaler“ Ersatz für illegale Drogen verkauft.

Dem Bericht zufolge werden mit dem Konsum illegaler Drogen unterschiedliche Gesundheitsprobleme in Verbindung gebracht. Der Konsum von Opioiden sei nach wie vor für einen Großteil der drogenbedingten Krankheits- und Todesfälle verantwortlich. Der injizierende Drogenkonsum sei mit einem besonders hohen Gesundheitsrisiko verbunden. Der Bericht geht in der Folge auf Maßnahmen unter anderem in den Bereichen Drogenprävention und -behandlung, Prävention von Infektionskrankheiten und Verringerung drogenbedingter Todesfälle ein.

Europäischer Drogenbericht 2017 (in englischer Sprache):

<http://www.emcdda.europa.eu/publications/edr/trends-developments/2017>

Statistisches Bulletin:

<http://www.emcdda.europa.eu/data/stats2017>

Länderbericht Deutschland (in englischer Sprache):

<http://www.emcdda.europa.eu/system/files/publications/4528/TD0416906ENN.pdf>



EUGH: SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS ZUR REGLEMENTIERUNG DES ZAHNTECHNIKERBERUFS

Der Generalanwalt am EuGH *Mengozzi* vertritt in seinen Schlussanträgen vom 01.06.2017 die Auffassung, dass nationale Rechtsvorschriften, die Zahn Technikern die Berufsausübung nur unter Aufsicht eines Zahnarztes gestatten, aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt und daher mit der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) vereinbar sind. Auch die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG schließt die Anforderung, dass Zahn Technikern ihren Beruf nur unter der Aufsicht von Zahnärzten ausüben dürfen, grundsätzlich nicht aus.

Dem Fall liegt die Klage eines „Clinical Dental Technologist“ (CDT) zugrunde. In den Mitgliedstaaten, in denen es diesen Heilberuf gibt, dürfen CDTs ihren Beruf selbstständig ausüben und mit Patienten in direkten Kontakt treten. Zwischen 2009 und 2012 lehnten die maltesischen Behörden mehrere Anträge von CDTs auf Zulassung zur selbständigen Berufsausübung ab. Die maltesische Rechtsordnung kennt nur den Beruf des Zahn Technikers. Zahn Technikern ist die Berufsausübung nur unter Aufsicht eines Zahnarztes gestattet. Der Kläger begehrt, in Malta als CDT registriert und zur selbständigen Berufsausübung ohne Beaufsichtigung durch einen Zahnarzt zugelassen zu werden. Die maltesischen Behörden argumentieren, die CDTs könnten aufgrund ihrer Ausbildung keine umfassende Diagnose und Behandlung sicherstellen.

Die Schlussanträge sind für den EuGH nicht bindend. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Schlussanträge des Generalanwalts *Mengozzi* (in englischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d6d6199033f87a4758aa5de9ce094f7d35.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyLbNf0?text=&docid=191247&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1352572>



IUK- UND MEDIENPOLITIK

RAT VERABSCHIEDET VERORDNUNG ZUR PORTABILITÄT VON ONLINE-INHALTEN

Nachdem das EP am 18.05.2017 den Verordnungsvorschlag zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhalten auf Grundlage des im Trilog erzielten Kompromisses vom Februar (EB 03/17) angenommen hatte (EB 09/17), hat der Rat die Verordnung am 08.06.2017 formell verabschiedet. Durch die neuen Vorschriften wird es Abonnenten von kostenpflichtigen Onlinediensten wie Spotify, Amazon Prime oder Netflix künftig ermöglicht, die Dienste auch während eines temporären Aufenthaltes in anderen EU-Mitgliedstaaten zu nutzen. Neun Monate nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt tritt die Verordnung in Kraft, also voraussichtlich im ersten Quartal 2018.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/06/08-portability-of-digital-services/>

Kompromisstext:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-9-2017-INIT/de/pdf>

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES TELEKOMMUNIKATIONSMINISTERRATES AM 09.06.2017 IN LUXEMBURG: SCHWERPUNKTE AUS DEM BEREICH IUK- UND MEDIENPOLITIK

Der Telekommunikationsministerrat (TK-Rat) diskutierte am 09.06.2017 in Luxemburg schwerpunktmäßig Themen im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Telekommunikationsrahmens („TK Review“). Im Zentrum der politischen Aussprache zum europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (EECC) standen dabei die Frequenzpolitik sowie der Verordnungsvorschlag über das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREC) auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge vom September 2016 im Zuge des sogenannten „Konnektivitätspakets“ (EB 14/16). Im Ergebnis wurden vor allem die aus Sicht der Mitgliedstaaten zu weitreichenden Zentralisierungstendenzen der Kompetenzen kritisiert. Allgemein sprachen sich viele Delegationen für effektive und umfassende Regelungen aus, die aber gleichzeitig so flexibel gestaltet werden sollten, dass die Mitgliedstaaten auf nationale Besonderheiten reagieren könnten. Abschließend stellte die estnische Delegation ihr Arbeitsprogramm für die künftige Ratspräsidentschaft ab dem 1. Juli vor. Von besonderer Bedeutung seien der freie Datenfluss sowie das Zusammenwachsen des digitalen Binnenmarktes. Zur Diskussion dieser Themen ist am 17./18.07.2017 ein informelles Ministertreffen in Tallinn sowie am 29.09. ein digitaler Gipfel auf Staatsebene vorgesehen. Die formelle Tagung des TK-Rates ist für den 04.12.2017 geplant.



Im Einzelnen ging es auf dem TK-Rat bei der Diskussion um den umfangreichen EECC-Entwurf, der die Rahmen-, Genehmigungs-, Zugangs- und Universaldiensterichtlinie zu einer Richtlinie vereinen soll und unter anderem Änderungen bei der Zugangsregulierung, Frequenzpolitik, dem Verbraucherschutz sowie der Verwaltungsstruktur vorsieht, insbesondere um die geplanten Harmonisierungsmaßnahmen bei Vergabeverfahren von Lizenzen. Hier forderte der überwiegende Teil der Delegationen mehr Flexibilität, um den Ausbau des 5G-Breitbandes voranzubringen. Auch die vorgeschlagene Lizenzdauer von 25 Jahren wurde von zahlreichen Mitgliedstaaten, unter anderem von Frankreich, Deutschland und Österreich als zu lange betrachtet. Überwiegend abgelehnt wurde darüber hinaus der im EECC vorgesehene Kompetenzzuwachs von Kommission und GEREK, etwa bei der Überprüfung von Verpflichtungsentscheidungen oder der Festlegung von Terminierungsentgelten. Stattdessen solle die Koordination und der Austausch von Best Practice-Erfahrungen gestärkt werden. Auch gegen die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Umwandlung der GEREK in eine EU-Agentur mit eigener Rechtspersönlichkeit sprachen sich zahlreiche Mitgliedstaaten aus, allen voran Deutschland, Schweden, Tschechien, Dänemark und andere. Stattdessen bevorzugten Dänemark und Spanien eine Stärkung bestehender Strukturen, wie die Radio Spectrum Policy Group (RSPG). Im übrigen verwiesen Österreich und Tschechien darauf, dass die bisherige Struktur der GEREK sich bewährt habe. Deutschland wünschte sich eine bessere Koordinierung statt einer Überbürokratisierung. So sei der bisherige Rechtsrahmen mit Aufgaben wie der Erstellung von Leitlinien und Marktbeobachtungen zu konkretisieren.

Vizekommissionspräsident *Andrus Ansip* verteidigte die Vorschläge der Kommission, da ein gemeinsamer Rechtsrahmen zur Gewährleistung von Planungssicherheit auch im Bereich der Frequenzpolitik nötig sei. Gleichzeitig stellte er klar, dass eine Zentralisierung nicht geplant sei. So habe die Kommission angesichts dessen, dass das Spektrum eine knappe Ressource sei, deren Verwaltung in der Hoheit der Mitgliedstaaten liege, hier einen flexibleren Koordinierungsmechanismus vorgeschlagen. Gemeinsame Regeln seien lediglich bei der Lizenzdauer und beim Zeitrahmen für die Zuweisung von Frequenzen notwendig.

Abschließend stellte Estland seine Schwerpunkte für die Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2017 vor, wobei oberste Priorität das Zusammenwachsen des digitalen Binnenmarktes sowie der freie Datenfluss habe. Um dies zu erreichen, sollen mehrere Gesetzesinitiativen vorgebracht werden. So wolle der künftige Vorsitz auf dem Telekommunikationsministerrat am 04.12.2017 eine Allgemeine Ausrichtung beim EECC sowie bei der GEREK-Verordnung erreichen. Des Weiteren sei die Durchführung einer Konferenz und einer gemeinsamen informellen Sitzung der Räte für Telekommunikation und für Wettbewerb zu den Schwerpunkten freier Datenfluss und Frequenzpolitik/5G geplant.

Arbeitsprogramm der estnischen Ratspräsidentschaft (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9623-2017-INIT/en/pdf>

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/te/2017/06/08-09>



EP BEFÜRWORTET KOMMISSIONSVORSCHLAG ZUR ANGLEICHUNG DES MEHRWERTSTEUERSATZES IN BEZUG AUF ONLINE-PUBLIKATIONEN

Das EP-Plenum hat sich in einer am 01.06.2017 verabschiedeten Stellungnahme mit großer Mehrheit (590 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen) dafür ausgesprochen, den Mitgliedstaaten zu erlauben, einen reduzierten Mehrwertsteuersatz auf elektronische Publikationen einzuführen. Der Entschließung liegt ein Vorschlag der Kommission vom Dezember vergangenen Jahres zur Angleichung der Mehrwertsteuersätze in Bezug auf Online-Publikationen vor (EB 19/16). Während das EP gemäß Artikel 113 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU lediglich angehört werden musste, ist zum Inkrafttreten der neuen Regelung noch ein einstimmiger Beschluss aller Mitgliedstaaten erforderlich. Der Ecofin-Rat wird sich voraussichtlich am 16.06.2017 in Luxemburg mit dem Kommissionsvorschlag befassen.

Nach derzeit geltendem EU-Recht liegt der Mindeststeuersatz für Online-Publikationen bei 15 %, während es den Mitgliedstaaten freigestellt ist, auf Printpublikationen die ermäßigte Rate von mindestens 5 % zu erheben. Nach der neuen Regelung hingegen soll den Mitgliedstaaten eine steuerliche Angleichung für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und E-Books ermöglicht werden. Die Bundesregierung befürwortet die vorgesehene Änderung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie. Dies würde in Deutschland eine Senkung des Mehrwertsteuersatzes für elektronische Publikationen von derzeit 19 % auf 7 % zur Folge haben.

Pressemitteilung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20170529IPR76238/weniger-mehrwertsteuer-auf-e-books>

Stellungnahme zur Angleichung des Mehrwertsteuersatzes (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&language=EN&reference=P8-TA-2017-0233>

VERORDNUNG ZUR FESTLEGUNG DER PREISOBERGRENZEN AUF DEN ROAMING-VORLEISTUNGSMÄRKTEN IN KRAFT

Nach der Einigung von Rat und EP im Januar dieses Jahres (EB 02/17) und der am 09.06.2017 erfolgten Veröffentlichung im EU-Amtsblatt konnte die Verordnung zur Festlegung der Preisobergrenzen auf den Roaming-Vorleistungsmärkten planmäßig am 15.06.2017 in Kraft treten. In einer gemeinsamen Erklärung des EP-Präsidenten *Antonio Tajani*, des Ministerpräsidenten Maltas, das noch bis Ende Juni den Ratsvorsitz innehat, *Joseph Muscat* und des Kommissionsvizepräsidenten *Jean-Claude Juncker* wurde der Schritt zur Abschaffung der Roaminggebühren als europäischer Erfolg begrüßt, der die Menschen einander näherbringe.

Link zur Erklärung (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-17-1590_en.htm

Link zur Verordnung:

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:PE_7_2017_REV_1&from=EN

